

Psychiatrisches Gutachten über die Beschwerdeführerin

OCR-Scan¹, 07.12.2018

Dieses ist die 1. Version des Gutachtens. Die 2. Version ist textgleich, aber neu unterschrieben. Die 3., endgültige Version unterscheidet sich von dieser in folgenden Punkten:

- Original-Seiten 8/9: veränderter Umbruch bei gleichem Text (das Wort „als“ wanderte von der letzte Zeile auf Seite 8 in die erste auf Seite 9)
- Original-Seite 52: Satzteil "...Erscheinungsbild befremdlich" weggelassen
- Original-Seite 53: Satz „In diesem Kontext wird auch davon ausgegangen, dass bei Herrn Stahl ein induzierte wahnhafte Störung im Sinne eines sog. Folie à deux (ICD-IO: F24) vorliegt“ weggelassen
- Original-Seite 57 oben/58 Mitte: alle Ausführungen über Thies Stahl sind weggelassen
- Original-Seite 61: Der Absatz „In ihrer aktuellen Beziehung zu Herrn S. ... der Gesellschaft der DVNLP aus dieser ausgeschlossen wurde.“ wurde weggelassen.

¹ 21.09.2018: Gescannt und publiziert; 07.12.2018: Link zum Schaubild eingefügt. — Text des Original-PDFs; Rechtschreibfehler und falsch geschriebene Namen korrigiert; fettgedruckte Passagen waren im Original unterstrichene Passagen. XY ist das in der Chronologie für die Anonymisierung benutzte Namenskürzel für den Adressaten der DVNLP unterdrücken Beschwerden der Beschwerdeführerin. Auch die anderen Namenskürzel entsprechen den in der Chronologie und in den von mir auf Alle in diesem PDF anklickbaren Links finden sich der Seite <https://thiesstabl.com/texte-und-materialien-zum-dvnlp/> auf [ThiesStabl.de](https://thiesstabl.de) veröffentlichten Texte.

Hier meine kommunikationstheoretische und hynosesprachliche Analyse zu diesem entweder tatsächlich dümmlichen oder - tätergefällig - sehr gut auf psychiatrisch-dümmlich gemachten Schuldfähigkeitsgutachten: „*Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP*“.

=====

Dr. med. Q.-S.; Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Forensische Psychiatrie; Xxxxx Straße x; 20XXX Hamburg

Amtsgericht Hamburg-Altona; Frau RichterIn E.; Max-Brauer-Allee 91; 22767 Hamburg

11.06.2017

Betr. Psychiatrische Begutachtung

Frau BF (geb. ...), geb. am xx.xx.19xx in Hamburg;

Geschäfts-Nr. 327a Ds 60/14 (2314 Js 964/13); GA-Nr. GA 24/2016; Gutachtauftrag vom 13.12.2016; Akteneingang am 06.01.2017

=====

Auf Ersuchen des Amtsgerichts Hamburg-Altona erstatte ich das nachfolgende

Psychiatrische Gutachten

über

Frau Beschwerdeführerin (BF), geb. xx.xx.19xx in Hamburg, wohnhaft:

=====

Original: Seite 2 = Inhaltsverzeichnis

Original: Seite 3

1 . Fragestellung

Frau BF wird **laut Anklageschrift vom 01.07.2014** (Az.: 2314 Js 964/13, Bd. 1, Bl. 196 ff.) vorgeworfen, in der Zeit vom 05.06.2013 bis zum 24.12.2013 verschiedentlich (insgesamt werden ihr 7

Handlungen vorgeworfen), Herr XY beschuldigt zu haben, sie dazu gezwungen zu haben, ihm eine Bescheinigung hinsichtlich Trainertätigkeiten ausgestellt zu haben sowie angegeben zu haben, dass eine andere Bescheinigung nicht den Tatsachen entspreche (1). Sie habe weiter Herrn XY beschuldigt, sie sexuell genötigt zu haben, ferner habe sie angegeben, Herr XY habe sich gemeinsam mit ihrem Ehemann, Herrn SF, als Zuhälter betätigt und sie missbraucht (3). Sie habe gegenüber Beamten des PK 21 angegeben, von Herrn XY vergewaltigt und erpresst worden zu sein (2 und 4). Sie habe auch vor der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz angegeben, dass Herr XY sie vergewaltigt und sexuell genötigt habe (5). Sie habe in einem Schreiben vom 19.12.2013 dem Vorstand der HHLA ebenfalls mitgeteilt, dass Herr XY sie vergewaltigt und sie für sexuelle Dienstleistungen in Trance versetzt habe, sie sei durch seine Coaching- und Therapiesitzungen von ihm sexuell abhängig gemacht worden (6); gleiches habe sie auch dem Personalmanagement der HHLA mitgeteilt (7). Diese Vorwürfe habe sie gemacht, ohne dafür jeweils einen Wahrheitsbeweis zu erbringen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 13.12.2016 wurde ein Gutachten bezüglich der o. g. Tatvorwürfe zu folgenden Fragen in Auftrag gegeben:

- a) Ob sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Fähigkeit der Angeklagten bei Begehung der ihr vorgeworfenen Taten, das Unrecht der

=====

Original: Seite 4

- Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder wegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit ausgeschlossen war (§20 StGB),
- b) Für den Fall, dass dies bejaht werden kann, ausgeschlossen werden kann, dass bei Begehung der Taten aus einem der unter lit. a) genannten Gründe die Fähigkeit der Angeklagten, das Unrecht der ihr vorgeworfenen Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, erheblich vermindert war (§21 StGB),
- c) Für den Fall, dass mindestens eine der unter der lit. b) genannten Fragen verneint wird, die

Frage gutachterlich zu beantworten, ob aus psychiatrischer Sicht unter Gesamtwürdigung der Persönlichkeit der Angeklagten und der ihr vorgeworfenen Taten zu erwarten ist, dass von der Angeklagten auf Grund ihres Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (63 StGB).

Darüber hinaus sei gebeten worden, in diesem Zusammenhang auch perspektivisch aufzuzeigen, welche Maßnahmen zur Behandlung der Angeklagten erforderlich und aussichtsreich wären.

Das Gutachten stützt sich auf:

- die übersandte Gerichtsakte (Az. 2314 Js 964/13, 2 Bände, insg. 333 S.; die Fallakte 1, 43 S., die Beiakte Az.: 7205 Js 140/13, ca. 55 S., Seiten nicht

=====

Original: Seite 5

- paginiert; die Beiakte Az.: 2400 Js 605/14, 17 S. sowie die Beiakte Az.: 3306 Js 72/1 6, 44 S.)
- die insgesamt 8-stündige Exploration und Untersuchung von Frau BF am
- 22.05.2017 in der Praxis der Sachverständigen,
- das Gutachten von Herrn Dr. med. F. vom 28.10.2014 (42 S.) sowie
- die Anwendung standardisierter Instrumente zur Persönlichkeitsdiagnostik sowie Prognosebeurteilung.

Vor dem Gespräch wurde Frau BF auf ihre Rechte im Rahmen der Begutachtung hingewiesen, insbesondere darauf, dass sie das Recht hat, Angaben zu Straftaten und zur Lebensgeschichte zu verweigern und darüber, dass die Sachverständige dem Gericht gegenüber nicht unter Schweigepflicht steht.

Frau BF schien die Bedeutung der Begutachtung verstanden zu haben, sie erklärte sich mit der Begutachtung einverstanden, zeigte sich kooperationsbereit und machte bereitwillig Angaben.

2. Aktenlage

Nachfolgend werden die relevanten Sachverhalte aus den übersandten Akten in stark verkürzter Form zusammen-

fassend dargestellt, da die Vorwürfe verschiedentlich und in leicht abgewandelter Form an eine Vielzahl von Personen gerichtet sind und nicht immer konsistent vorgebracht wurden. Die zahlreichen Schreiben von Frau BF und Herrn Stahl zu diesen Vorwürfen sind sehr redundant, weshalb auf eine detaillierte Referierung verzichtet wurde; lediglich exemplarisch wird ein wiederholt vorgebrachter Vorwurf genauer dargestellt werden.

=====

Original: Seite 6

2.1. Anlassdelikte

Neben den Tatvorwürfen aus der Anklageschrift vom 01.07.2014 habe Frau BF auch nach Anklageerhebung und trotz des **Versäumnisurteils vom 07.07.2014 durch das Landgericht Hamburg** über das Internet weitere Anschuldigungen gegen Herrn XY veröffentlicht (BI. 218 ff.), in denen sie Herrn XY u. a. auch beschuldigt habe, ihre Kinder sexuell missbraucht zu haben. Frau BF habe am 03.07.2013 mitgeteilt, Anzeige gegen Herrn XY erstattet zu haben (BI. 19), diese aber in einem Schreiben an den Rechtsanwalt von Herrn XY, Herrn KF in einem Schreiben vom 04.07.2013 zurückgenommen (BI. 17).

Ferner habe sie auch andere Personen, u. a. Teilnehmer eines Trainingskurses, ebenfalls beschuldigt, sie in einer Gruppe vergewaltigt zu haben (sog. Gang-Banging), sie geschlagen und getreten zu haben. Sie habe diese Personen auch beschuldigt, ihre Kinder und Mitarbeiter gezwungen zu haben, dabei zuzuschauen (BI. 163-164). Sie habe auch ihre ehemaligen Männer, Herrn VF und Herrn SF, der Vergewaltigung und Zwangsprostitution beschuldigt. Ferner habe sie ihren Stiefvater, Herrn beschuldigt, sie als Kind bis zu ihrem 17. LJ sexuell missbraucht und mehrmals wöchentlich zum Geschlechtsverkehr mit ihm und anderen Männern gezwungen zu haben (BI. 203). Auch einen ehemaligen Professor, Herrn Prof. GB, habe sie beschuldigt, sie sexuell genötigt, missbraucht, vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen zu haben (Az. 7205 Js 140/13, Schreiben von Frau BF vom 21.06.2013 und 30.06.2013, Seiten nicht paginiert); am 03.07.2013 habe sie diese Anzeige „aus persönlichen Gründen“ niedergelegt (Seiten nicht paginiert)

=====

Original: Seite 7

Ihr derzeitiger Lebenspartner, Herr **Thies Stahl**, habe sich diesen Anschuldigungen angeschlossen, habe seinerseits ebenfalls diverse Schreiben mit diesen Anschuldigen verschickt bzw. über das Internet veröffentlicht², ein diesbezügliches Verfahren sei abgetrennt worden (BI. 194).

Im weiteren Verlauf habe Frau BF auch den Rechtsanwalt von Herrn XY, Herrn KF, im Rahmen der **öffentlichen Sitzung des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 32 am 22.04.2016** beschuldigt, Herrn XY dazu angeleitet zu haben, ihren Kindern körperliche Gewalt anzutun; ferner habe sie Herrn KF beschuldigt, ihren Sohn zum Oralverkehr an ihm gezwungen zu haben, und habe Fotos von ihren Kindern gemacht, als sie gegenseitig sexuelle Handlungen an sich vorgenommen hätten (Bd. II, BI. 276). Dieser habe am 11.05.2016 (BI. 275 ff.) Strafantrag gegen Frau BF gestellt und festgestellt, dass er die Kinder von Frau BF noch nie gesehen habe. Er habe das **Protokoll** der benannten Sitzung (Az.: 332 o 326/13) beigefügt (BI. 279 ff.). Bei diesem Verfahren habe es sich um ein Verfahren von Herrn XY gegen Herrn Stahl gehandelt. Frau BF sei dort als Zeugin aufgetreten. Dort habe Frau BF angegeben, dass Herr XY sie zu Sex mit anderen NLP-Trainern bzw. Begleitern gezwungen habe; es sei zu gewaltsamen Analverkehr sowie „Oral-

² Herr Thies [Frau Dr. Q.-S. meinte „Herr Stahl“ - mit Namen und anderen Wichtigkeiten geht sie eher schlampig um] hat auch der Sachverständigen mehrfach Internetlinks zu detaillierten Beschreibungen der einzelnen Vorwürfe, inklusive von Diagrammen mit Fotos und Namen der „Beschuldigten“ per Email geschickt (... [an dieser Stelle stand doch tatsächlich der verschlüsselte Link zu einem interaktiven, quasi begehbaren Schaubild. Damit hat die Psychiaterin Dr. Q.-S. das ihr von der Beschwerdeführerin vertraulich überlassene Schaubild mit Klarnamen (!) öffentlich gemacht - für alle Menschen, die Zugang zu ihrem Gutachten haben würden. Hier als anonymisiertes, statisches *Schaubild (prezi) zum Ausstieg der BF*]). Darüber hinaus hat er die Sachverständigen über Urteile hinsichtlich von ihm verfasster Artikel etc. informiert (... [hier folgen die Links zu *“DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle“*, *„My beautiful delinquent German Verband! DVNLP vollendet Täter-Opfer-Umkehr“* und *Texte und Materialien zum DVNLP*]).

Anal- und Fäkalsex" gekommen (BI, 281). Sie und ihre Kinder seien auch von Herrn XY ihrem Ex-Mann Herrn SF und ihrem ehemaligen Professor Herrn GB mit Mord bedroht worden, weshalb sie nicht habe aussagen können; eine

=====

Original: Seite 8

Morddrohung sei auch bei der Polizei aktenkundig (BI. 282), Herr SF habe durch das AG Reinbek eine Wegweisung bekommen. Ferner sei Herr XY an einem „Prostitutionsdeal" mit einem anderen Trainingsteilnehmer beteiligt gewesen (BI. 283). Ihr Mann habe mit Herrn XY eine „grobe Abmachung" gehabt, dass Herr XY sie „trainieren" solle, sich besser anal penetrieren zu lassen. Sie habe freiwilligen und unfreiwilligen Geschlechtsverkehr mit Herrn XY gehabt (BI. 284). Es habe insgesamt sehr viele Vorfälle von Zwang gegeben, auch welche, bei denen ihre Kinder anwesend gewesen seien. Herr XY habe u. a. auch Geschlechtsverkehr mit ihren Kindern im Jahr 2010/2011 gehabt, insgesamt fünfmal; die Kinder seien 12 und 14 J. alt gewesen (BI. 285), der Rechtsanwalt von Herrn XY, Herr KF sei auch einmal dabei gewesen. Ihre Tochter sei dabei gefesselt worden, beide seien bedroht worden (BI. 286). Auf Nachfrage habe Frau BF angegeben, diese Taten angezeigt zu haben, das Verfahren sei „schwebend". Sie habe seit 4,5 J. keinen Kontakt zu ihren Kindern. Sie habe aber die Ansicht geäußert, dass Herr G, ihre Kinder alle 2-3 Wochen sehe (BI. 287). Herr KF habe auch Herrn XY angeleitet, ihren Sohn zu schlagen, und sich von ihrem Sohn oral befriedigen lassen (BI. 288). Er habe auch Fotos gemacht, als sie gegenseitig sexuelle Handlungen an sich vorgenommen hätten.

Sie selbst sei zwischen 2009 und 2011 etwa 500 Mal von Herrn XY missbraucht worden, er habe sie unter Hypnose gesetzt (BI. 289).

Bereits am **24.01.2014** habe KOK Bäuerle Kontakt mit dem **sozialpsychiatrischen Dienst** in Altona aufgenommen, nachdem Frau BF sich in ihrem Schreiben vom 26.06.2014 entschieden habe, alle von ihr erstatteten Anzeigen zurückzunehmen (BL. 213). Dort sei Frau BF (damals ...) als

=====

Original: Seite 9

„extrem auffällig" und vermutlich wahnhaft — wie auch Herr Stahl - beschrieben worden, eine Fremd- oder Eigengefährdung werde jedoch nicht gesehen. Man habe sich daher entschieden, nicht an Frau BF oder Herrn Stahl heranzutreten, da befürchtet werde, dass dann auch der sozialpsychiatrische Dienst mit Briefen „überhäuft" werden würde. Außerdem werde die Gefahr gesehen, dass Frau BF gegen alle Personen, die nicht in ihrem Sinne handeln würden, Strafanzeigen erstatte. Sollte sich ihr Zustand weiter verschlechtern und die Notwendigkeit zu einer Behandlung ggf. auch gegen ihren Willen gegeben sei, werde man aktiv werden (BI. 214).

Am **10.03.2014** sei polizeilich vermerkt worden (BI. 144), dass eine telefonische Rücksprache mit der Kriminalpsychologin Frau Dr. phil. R. vom LKA 42 vom **04.02.2014** ergeben habe, dass Frau BF (*damals unter dem Namen ...*, die Namensänderung sei am 13.03.2014 angezeigt worden; BI. 154) beim Sozialpsychiatrischen Dienst gemeldet worden sei. Frau BF scheine psychisch erkrankt zu sein und unter Wahnvorstellungen zu leiden, es liege jedoch bisher kein rechtsverwertbares psychiatrisches Gutachten vor.

Am **09.02.2015** habe der Rechtsanwalt von Frau BF, Herr v. B., einen Beweisantrag gestellt, worin er eine richterliche Vernehmung von Frau S, unter Hinzuziehung eines Sachverständigen für Glaubhaftigkeitsbegutachtungen angeregt habe (BI. 233). Am **04.08.2016** habe er im Namen seiner Mandantin nachgefragt, auf welcher Grundlage ihre Glaubhaftigkeit in Frage gestellt werde, er sehe keine Rechtsgrundlage für eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung, sie sei dazu nicht bereit (BI. 299), Am 27.08.2016 habe der Rechtsanwalt von Frau BF um Erläuterung für die rechtlichen Grundlagen einer Schuldfähigkeitsbegutachtung gebeten; auch dazu sei sie nicht bereit (BI. 302).

=====

Original: Seite 10

Am **23.11.2016** habe das Amtsgericht Hamburg-Altona beschlossen, das Verfahren gegen Frau BF mit Anklageschrift vom 01.07.2014 zu eröffnen (BI. 311), die für den 09.12.2016 festgesetzt worden sei (BI. 312).

Vor Verhandlungsbeginn, am **08.12.2016**, habe sich der Ex-Mann von Frau BF, Herr SF, telefonisch

beim Amtsgericht gemeldet. Er habe Frau BF bereits vor Jahren mehrfach wegen übler Nachrede angezeigt und habe wissen wollen, ob seine Anzeige jetzt verhandelt werde und warum er nicht geladen sei. Er habe seinerzeit solche Probleme mit Frau S, gehabt, dass er vom Weißen Ring betreut worden sei, Frau BF habe in seiner Familie und seinem gesamten sozialen Umfeld „gewütet“, habe diverse Leute belogen und betrogen, er sei nicht der einzige Geschädigte. Vor dem Hintergrund auf den Verweis des Öffentlichkeitscharakters der Sitzung habe Herr SF angegeben, dass er nicht als Zuschauer teilnehmen könne, da es eine Verfügung gebe, nach der sich beide lediglich auf 50 m nähern dürften (BI. 320).

Dem **Protokoll der Hauptverhandlung vom 09.12.2016** sei zu entnehmen, dass Frau BF angegeben habe, dass ihr Ex-Mann, Herr SF, damit habe Geld verdienen wollen, dass sie mit anderen Männern schlafe, er habe auch gewollt, dass sie sexuellen Kontakt zu Herrn XY habe, dem sie auch nachgekommen sei. Das sei „mein Muster“ gewesen, so habe sie es „gelernt“. Im Jahr 2011 habe sie nicht mehr mitmachen wollen, habe aussteigen wollen und sei Bedrohungen sowohl durch Herrn XY als auch durch ihren Ex-Mann ausgesetzt gewesen. Herr XY habe ebenfalls gewollt, dass sie sexuelle Dienstleistungen anbiete, damit er vermehrt Aufträge durch Kursteilnehmer bekomme (BI. 322). Auf Nachfrage habe sie angegeben, mitgemacht gehabt zu haben, da sie dachte, dass sie sonst nicht geliebt werde; sie sei aber auch damit bedroht

=====

Original: Seite 11

worden, dass ansonsten sie und ihre Kinder umgebracht werden würden. Auch hätten ideologische Vorstellungen eine Rolle gespielt; so habe ihr Ex-Mann von sich gesagt, er sei der Herrscher, könne dafür sorgen, dass andere sie umbringen würden, wenn sie ihm nicht Folge leiste — Herr XY habe das gleiche getan. Herr XY habe ihr auch gesagt, dass es zur Ausbildung dazu gehören würde, dass sie ihm sexuell zu Diensten sei. Er habe sie geschlagen (mit Händen und einer Peitsche), damit sie nicht zur Kursleitung gehe. Alles habe im Jahr 2009 begonnen und sei das ganze Jahr 2010 weitergegangen, Herr XY habe sie auch in Trance versetzt, habe ihre Bedürfnisse herausgefunden, habe bestimmte Stellen an ihrem Körper berührt, weshalb

sie ihm habe folgen müssen (BI. 322 Rückseite). Da Herr XY therapeutisch arbeite, sehe sie es als ihre Pflicht an, die Öffentlichkeit über ihn zu informieren. Die Anzeigen habe sie aus Angst vor ihm zurückgenommen. Sie habe auch sexuellen Kontakt zu Mitarbeitern der HHLA als Prostitutionsdienstleistung gehabt. Sie sei auch dazu gezwungen worden, ihre Kinder mitzunehmen. Sie selbst habe Anzeigen bei der Polizei und beim Jugendamt gemacht, seit sie 5 J. alt sei; als 38-Jährige habe ihr Stiefvater sie zu Dingen gezwungen, die sie nie habe machen wollen, Sie habe irgendwann keine Anzeigen mehr gemacht, da man ihr gedroht habe, dass er den Polizeipräsidenten kenne. Auf Nachfrage habe Frau S, angegeben, dass man ihr bei einem LKA-Vermerk gedroht habe, sie für verrückt zu erklären. Auch Herr Prof. GB habe sie bedroht. Es gebe auch „Mittäter“ bei der Polizei in der Mörkenstraße, deren Namen sie jedoch momentan nicht wisse. Diese hätten im Jahr 2008 sexuelle Gewalt ausgeübt (BI. 323). Es sei darüber hinaus auch etwas in der Kanzlei von Herrn KF geschehen, der sie hinsichtlich ihrer Scheidung habe behilflich sein wollen, was sie aber abgelehnt habe; genaueres habe Frau BF dazu aber nicht sagen wollen. Herr XY habe sie auch

=====

Original: Seite 12

gemeinsam mit Herrn KF bedroht, dass sie, wenn sie (Frau BF) aussteige, ihre Kinder und sie umbringen würden. Diese Drohung sei bei Herrn XY zu Hause ausgesprochen worden, Ende 2010, Anfang 2011.

Aufgrund von Erschöpfung von Frau BF sei die Verhandlung unterbrochen worden, der Rechtsanwalt habe erklärt, dass seine Mandantin bei einer Begutachtung „nicht dabei“ sei. Nach einer Besprechung und einer weiteren Unterbrechung habe der Rechtsanwalt erklärt, dass Frau BF sich ernst genommen fühle, es sei eine gute Entscheidung gewesen, sich einmal persönlich zu treffen, es solle eine Begutachtung stattfinden.

Die Verhandlung sei anschließend ausgesetzt worden.

2.2 Angaben von Frau BF

2.2.1 Schreiben von Frau BF vom 05.06.2014 an das PK 21 (Bl. 113 ff.)

*Frau BF beschreibt in diesem Brief (damals noch unter ihrem damaligen Namen ...) das Kennenlernen von Herrn XY und den **ersten sexuellen Übergriff**, der hier exemplarisch wiedergegeben werden soll; Anmerkung d. Sachverst.*

Frau BF habe beschrieben, dass Herr XY, nachdem sie ihm von den sexuellen Übergriffen und Gewalttätigkeiten ihres Mannes berichtet habe und gesagt habe, dass sie aus dieser „Gewaltbeziehung“ aussteigen wolle, angeboten habe, bei ihm zu schlafen. Sie habe sich gedacht, dass sie dort erst einmal in Sicherheit sei, habe aber auch gleichzeitig gehofft, dass Herr Stahl ihr helfen könne. Sie habe Herrn XY nach der Telefonnummer von Herrn Stahl gefragt, die dieser nicht gehabt habe. „Urpötzlich wurde das Gespräch, die Atmosphäre merkwürdig bedrohlich“ (Bl. 117). Sie habe nach Hause gewollt und sich Sorgen um ihre Kinder gemacht. Sie habe Todesangst gehabt, habe befürchtet, Herr XY könne mit ihr auf ein einsames Industriegelände fahren, wo er sie vergewaltigen

=====

Original: Seite 13

würde. Sie habe deshalb gesagt dass sie lieber nach Hause fahren wolle, woraufhin Herr XY das Auto verriegelt habe. Er sei mit ihr zu sich gefahren, wo er ihr noch Unterlagen habe geben wollen, sie habe aus Angst nicht widersprochen. In seiner Wohnung habe er sie zu sich gezogen und festgehalten, so dass es ihr weh getan habe. Er habe sie gezwungen, ihn zu küssen. Sie habe gehen wollen, woraufhin er seine Hose geöffnet und zu ihr gesagt habe, „erst machst Du Deinen Job hier zu Ende“. Er habe seinen erigierten Penis rausgeholt und ihre Hand darauf gedrückt (Bl. 119). Im weiteren Verlauf habe er sie auf das Sofa gestoßen und ihr seinen Penis in den Mund geschoben, wobei er sie an den Haaren und am Ohr gezogen habe. Er habe schließlich in ihren Mund ejakuliert und sie gezwungen, es zu schlucken (Bl. 120).

2.2.2 Angaben von Frau BF im Rahmen der HV vom 16.10.2015

Frau BF, die in dieser Hauptverhandlung vor dem Hamburger Landgericht, Zivilkammer 32 als Zeugin aufgetreten sei (s. Protokoll Bl. 257 ff), habe dort angegeben, dass Herr XY zu ihr **bei ihrem ersten Treffen** gesagt habe „Dann musst Du Dich auch hinlegen und mit mir Sex haben“; sie habe dafür die Unterlagen des Seminars haben wollen, so wie ihr Mann es ihr aufgetragen habe. Sie hätten sich auf das Sofa gesetzt, er sehr nah an sie dran, was sie unangenehm gefunden habe. Es sei zunächst noch ein „Spiel“ gewesen, „wer gewinnt und wer ist der Stärkere“. Er habe ihr etwas zu trinken gegeben, sie habe „das dann noch so weghalluziniert“. Er sei schließlich zärtlich geworden, habe sie in den Arm genommen, was sie nicht gewollt habe. Sie habe versucht, sich herauszuwinden (Bl. 261). Er habe ihr noch mehr zu trinken gegeben und seine Hose aufgemacht und sie habe irgendwann aufgegeben. Er habe sie

=====

Original: Seite 14

küssen wollen, sie habe das „eklig“ gefunden, weil er dafür nicht bezahlt habe. Sie hätten Geschlechtsverkehr gehabt, wobei sie versucht habe ihn wegzudrücken und ihm gesagt habe, dass sie das nicht wolle. Herr XY habe das „sanft ignoriert“, habe ihre Schulter auf das Sofa gedrückt. Sie habe sich selbst ausgezogen, da sie sich bedroht gefühlt habe. Danach seien sie in die Küche gegangen und habe ihr noch etwas zu trinken angeboten (Bl. 262). Das sei im Jahr 2009 gewesen (Bl. 263).

Die Befragung der Zeugin sei nach zwei Stunden unterbrochen worden, da diese zu erschöpft gewesen sei und sich nicht mehr habe erinnern können. Außerdem habe sich nicht weiter reden wollen, da der Rechtsanwalt von Herrn XY, Herr KF, ebenfalls im Saal gewesen und sie gegen diesen ebenfalls Anzeige erstattet habe.

2.3 Gutachten für das Amtsgericht Barmbek

In dem Rechtsstreit um die Kinder von Frau BF, ... und ..., sei mit Beschluss vom 02.012014 am

28.10.2014 ein **nervenärztliches Gutachten** durch das Medizinische Gutachteninstitut (MGI), **Frau Dr. S. und Herr Dr. F.**, erstellt worden (*das Gutachten wurde der Sachverständigen von Frau BF resp. Herrn Stahl zur Verfügung gestellt*). **Hintergrund des Gutachtens** sei, dass Herr VF (erster Mann von Frau BF) am 21.11.2012 bei Gericht einen Antrag auf Kindesunterhalt gestellt habe. Am 08.02.2013 habe Frau BF über ihre Anwältin beantragt, die Anträge abzulehnen, da Frau BF leistungsunfähig sei, sie sei aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-IO: F43.1; gem. Attest von Frau Dr. H, vom 10.05.2012 sowie von Frau Dr. R. vom 06.11.2012) seit Januar 2012 nicht mehr erwerbstätig. Aufgrund der eigenen traumatischen Erfahrungen sei von einer Arbeit mit Menschen mit

=====

Original: Seite 15

Gewalterfahrungen und Straftätern dringend abzuraten. Am 10.12.2012 habe Frau BF auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hingewiesen. Am 01.03.2013 habe der Rechtsanwalt von Herrn VF darauf hingewiesen, dass Frau BF mit ihren beruflichen Angeboten noch im Internet vertreten sei; Frau BF habe hierzu angemerkt, dass sie hoffe, irgendwann wieder selbständig arbeiten zu können, so dass sie ihre Leistungen nicht gelöscht habe. Die von Frau BF vorgebrachten sexuellen Gewalterfahrungen seien am 27.05.2013 von dem Anwalt ihres Ex-Mannes, Herrn VF, infrage gestellt worden. Frau BF – damals noch – habe dem Gericht mitgeteilt, ihren Mädchennamen angenommen zu haben, am 07.03.2014 habe sie mitgeteilt, ihren Namen in ... geändert zu haben.

Aus der **Aktenlage** gehe hervor, dass die Kinder aus ihrer ersten Ehe mit Herrn VF, dem Adoptivsohn ihres Stiefonkels, (Ehe von 1995 bis 2005) stammen, mit Herrn SF sei sie von dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2012 verheiratet gewesen. Das Jugendamt habe die Kinder nach ihrer Trennung von Herrn SF zunächst diesem zugesprochen, die Kinder hätten auch bei ihm bleiben wollen, seien aber aufgrund einer weiteren Entscheidung des Jugendamtes zu Herrn VF gekommen. Sie selbst habe den letzten Kontakt zu ihren Kindern im Jahr 2012 gehabt.

Frau BF habe zur ihrer **Traumageschichte** angegeben, von ihrer Mutter bereits als Kleinkind und später von ihrem Stiefvater sexuell misshandelt worden zu sein. Sie habe beide Ehemänner wegen sexuellen Missbrauchs und Körperverletzung angezeigt, von Herrn SF sei sie mit einem Messer bedroht worden. Aufgrund von Todesdrohungen durch beide habe sie ihre Anzeigen

=====

Original: Seite 16

zurückgezogen. Seit dem Jahr 2012 sei sie in Psychotherapie, sei arbeitsunfähig bzw. arbeitslos und habe einen Antrag auf eine EU-Rente gestellt. Ferner habe sie im Jahr 2012 Insolvenz angemeldet. Medikamente nehme sie keine. Sie habe keine Suchtproblematik. Bei den Therapieberichten sei aufgefallen, dass auf den sexuellen Missbrauch nicht eingegangen worden sei, es sei lediglich eine traumatische Mutterbeziehung vermutet worden. Frau BF habe laut den Berichten sexuelle Schwierigkeiten und einen Wunsch nach allumfassender Kontrolle, sie habe sich von ihrem Ehemann (welcher, wird nicht benannt) vereinnahmt gefühlt und von ihrer Mutter kein sorgenvolles Interesse erfahren.

Sie sei Sozialpädagogin und habe eine Zusatzausbildung in NLP³. Bis zum Jahr 2012 habe sie im Coaching und wissenschaftlich gearbeitet, im Jahr 2011 habe sie ihre Dissertation begonnen und sei dabei intensiv mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ konfrontiert worden, Damals habe sie erkannt, dass sie selbst bis heute Opfer sexueller Gewalt sei. So habe ihr zweiter Ehemann sie vergewaltigt und dazu gezwungen, mit allen Männern zu schlafen, die für ihn nützlich gewesen seien. Nachdem er sie mit einem Messer bedroht habe, habe sie ihn angezeigt, das Verfahren sei jedoch eingestellt worden. Sie habe ihn auch geschäftlich und privat angezeigt. Später sei sie bei Herrn Stahl untergekommen und

³ Neuro-Linguistisches-Programmieren: verschiedene Kommunikationstechniken und Methoden aus der klientenzentrierten Therapie, der Gestalttherapie, der Hypnotherapie und den Kognitionswissenschaften zur Veränderung psychischer Abläufe. Es wurde in den 70er Jahren in den USA entwickelt und Anfang der 80er Jahre durch Herrn Stahl und Herrn Kutschera nach Deutschland bzw. Österreich importiert.

habe auch ihre Tochter zunächst dorthin geholt. Das Jugendamt habe dann aber entschieden, dass die Kinder zu ihrem leiblichen Vater sollten, der die Kinder früher auch misshandelt habe. Sie habe auch ihren ersten Mann im Jahr 2012 wegen Körperverletzung angezeigt.

=====

Original: Seite 17

Die Kinder hätten in den Verhandlungen nicht ausgesagt. Ihre Ex-Männer seien beide früher straffällig gewesen, Herr VF wegen Betrugs, Herr SF wegen Drogenhandels.

Auch ihren Trainer und Ausbilder im NLP, Herrn Prof. GB, habe sie angezeigt, da er sie ebenfalls missbraucht habe.

Seit dem Jahr 2010 habe sie aufgrund der Gewalterfahrungen verschiedene Beschwerden (Kopf- und Rückenschmerzen, Gedächtnisstörungen, Atembeschwerden und Sprechstörungen) entwickelt. Sie leide unter Panikattacken, schneide sich unabsichtlich und sehe Bilder aus der Vergangenheit (z. B. wie sie sich für die Freier ihrer Kindheit habe zu recht machen müssen, sog. Flash-backs).

Hinsichtlich ihrer **Krankheitsanamnese** habe sie angegeben, als Kind sie aufgrund von Schlafstörungen auf einer Kur gewesen zu sein. Mit 8. J. habe sie einer Magersucht, mit 15 J. habe sie eine Bulimie entwickelt und sei bis zu ihrem 22. LJ behandelt worden, u. a. vom 23.05. bis 15.08.1995 in der Fachklinik für Essstörungen in Bad Oeynhhausen (Diagnosen: Anorexia nervosa und Bulimia nervosa; es sei damals auch über ständigen Harndrang und Harnwegsinfektionen berichtet worden; *auch während der Exploration musste Frau BF mehrfach auf die Toilette, wobei auffiel, dass dies immer dann der Fall war, wenn sie Schwierigkeiten damit hatte, eine Frage zu beantworten*; Anmerkung d. Sachverst.). Mit 13 J. habe sie einen Suizidversuch unternommen (Tabletten, Pulsadern aufgeschnitten). In ihrer Kindheit und Jugend sei sie hyperaktiv gewesen, habe schnell Kontakte abgebrochen.

Die wahllosen sexuellen Kontakte hätten der Abwehr von Flashbacks gedient; Sexualität sei eine Art der Selbstverletzung und -bestrafung.

=====

Original: Seite 18

In den Jahren 1988 bis 1989 habe sie sich selbst verletzt. Im Jahr 2011 habe sie dialogisierende Stimmen in ihrem Kopf wahrgenommen und Verfolgungsgedanken gehabt.

Aktuell könne sie schwer schlafen und müsse grübeln.

Hinsichtlich der **sexuellen Übergriffe** in ihrer Kindheit habe sie angegeben, dass ihre Mutter „Sex-Partys“ veranstaltet und sie dabei Männern für sexuelle Handlungen i. S. der „Kinderprostitution“ übergeben habe, auch ihre Stiefgeschwister seien missbraucht worden; ihre Mutter habe ihr dafür Drogen verabreicht, um sie gefügig zu machen. Ihre Tante habe bei den Sex-Partys selbst auch mitgewirkt. Sie habe später einen Sühneantrag gegen ihren Stiefvater gestellt, diesen jedoch aus Angst wieder zurückgezogen.

Im Alter von 7 J. sei sie von einem Lehrer sexuell missbraucht worden, was sich später auf dem Gymnasium wiederholt habe. In ihren beiden Ehen seien die Misshandlungen und die Prostitution weitergegangen, So habe ihr erster Mann sie für die Finanzierung ihres Studiums zur Prostitution gezwungen. Auch ihr zweiter Mann habe sie zur Prostitution gezwungen.

Hinsichtlich der **Familienanamnese** habe sie angegeben, dass ihre Großmutter (unklar ob mütterlicher- oder väterlicherseits) unter Halluzinationen gelitten habe.

Aus dem **Befundteil** gehe hervor, dass Frau BF gemeinsam mit „Herrn Professor Stahl“ zur Exploration erschienen sei. Sie habe einerseits im Antwortverhalten unsicher wie ein hilfloses Kind gewirkt, bei fachlichen Themen habe sie kompetent gewirkt und über sich wie über eine Fremde gesprochen; sie selbst habe sich als „sehr fraktioniert“ erlebt. Die „Sex-Sucht“ sei für sie

=====

Original: Seite 19

gleichbedeutend mit Suizidalität. Aktuell hätten keine Zwänge, keine Selbstverletzungen und keine Halluzinationen bestanden. Die körperliche Untersuchung habe aufgrund von Weinen abgebrochen

werden müssen. Formalgedanklich und inhaltlich sei ihr Denken nicht gestört, im Jahr 2011 habe sie jedoch dialogisierende Stimmen gehört und sich verfolgt gefühlt. Die affektive Schwingungsfähigkeit sei eingeschränkt gewesen, affektive Reaktionen seien diskrepant zu ihren Äußerungen gewesen, Antrieb und Motorik seien ungestört gewesen, sie sei nicht suizidal gewesen.

Aufgrund der langen Zeit der Traumatisierung könnte diagnostisch eine **komplexe posttraumatische Belastungsstörung** angenommen werden (Störung der Affektregulation, Störung der Sexualität und Suizidalität; abgespaltene Persönlichkeitsanteile; differierende Selbstwahrnehmung; Probleme in sozialen Beziehungen; Somatisierungsstörung). Der neurologische Untersuchungsbefund sei unauffällig gewesen, insbesondere seien keine Narben als Folge selbstverletzenden Verhaltens zu sehen gewesen; auch eine elektroenzephalographische Untersuchung (EEG) sei unauffällig gewesen.

Dass die Symptomatik passend wäre für eine posttraumatische Belastungsstörung, würde jedoch nicht bedeuten, dass die von ihr beschriebenen gewalttätigen Übergriffe als bewiesen gelten können, es würden sich drei Möglichkeiten ergeben:

- a) Frau BF habe die traumatisierenden Ereignisse so, wie sie sie berichtet habe, objektiv erlebt.
- b) Sie erinnere rückblickend Ereignisse, die sie in Wahrheit nicht erlebt habe, erachte diese aber als objektiv erlebt.
- c) Sie habe wider besseres Wissen Angaben gemacht, von den sie wisse, dass sie unwahr seien.

=====

Original: Seite 20

Die letzte Möglichkeit (c) sei von dem Sachverständigen als nicht wahrscheinlich angesehen worden, was sich auch aus dem Lebensweg von Frau BF und ihren therapeutischen Bemühungen ergeben würde.

Welche der ersten beiden genannten Möglichkeiten die richtige sei, sei vor dem Hintergrund der Fragestellung nicht entscheidend und könne auch im Rahmen dieses Gutachtens nicht beantwortet werden.

Der Sachverständige habe auf „fließende Übergänge zwischen der komplexen posttraumatischen Belastungsstörung und der Borderline-Persönlichkeitsstörung“ hingewiesen sowie auf „weitere mögliche Krankheitsbilder“, die infrage kämen. Der Sachverständige habe die Diagnose einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung für richtig erachtet, ohne dass dadurch auf die Richtigkeit der Angaben von Frau BF rückgeschlossen werden könne. Dies sei möglich, könne aber durch die Diagnose nicht bewiesen werden. Möglicherweise könnte an dieser Stelle eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung hilfreich sein; eine solche Begutachtung würde jedoch aufgrund der laufenden Psychotherapie erschwert werden.

Unabhängig von der Ätiologie habe er festgestellt, dass Frau BF erheblich psychisch erkrankt sei, wodurch ihr psychosoziales Funktionsniveau herabgesetzt sei. Frau BF werde jedoch für fähig erachtet, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit unter 3 Stunden täglich nachzugehen, und zwar für einfache Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mit geringen geistigen Anforderungen und geringer Verantwortung. Den Tätigkeiten, für die sie jedoch qualifiziert sei, könne sie derzeit nicht nachgehen. Es sei nicht absehbar, wann sich diese Situation ändere. Aufgrund der Unsicherheit, ob der Symptomatik objektivierbare Belastungen zugrunde liegen oder nicht, sei es schwierig, weitere Maßnahmen zu empfehlen. Es gäbe aber noch Möglichkeiten im

=====

Original: Seite 21

Bereich der stationären und teilstationären Traumatherapie sowie medikamentöse Möglichkeiten.

2.4 Vorstrafen

Die Beschuldigte ist gem. BZR vom 14.03.2016 kriminalpolizeilich bislang nicht in Erscheinung getreten.

3. Angaben der Probandin

Es soll im Folgenden versucht werden, die Angaben der Probandin entsprechend den einzelnen Themengebieten der Exploration zu strukturieren. Allerdings gab es immer

wieder Vermischungen hinsichtlich der Lebensgeschichte, den Tatvorwürfen, ihren vorgebrachten traumatischen Erlebnissen und der aktuellen Situation, so dass eine vollständige Trennung nicht durchgehend möglich war; Anmerkung d. Sachverst.

3.1 Lebensgeschichte

3.1.1 Allgemeine Lebensgeschichte

Frau BF berichtete, dass ihre Eltern sich vor ihrer Geburt scheiden ließen, sie habe insgesamt wenig Kontakt zu ihrem leiblichen Vater gehabt — diese Ehe der Eltern sei mit 7 Monaten sehr kurz gewesen. Ihr Vater sei im Jahr 1994 im Alter von 56 J. verstorben. Als sie 10 J. alt gewesen sei, habe die Mutter den Stiefvater geheiratet, mit dem sie damals bereits 3 J. lang zusammen gewesen sei. Aus einer ersten Ehe ihrer Mutter gebe es 2 Kinder (Bruder + 5 J. Schwester + 4 J.), sie selbst sei das dritte Kind ihrer Mutter. Mit dem Stiefvater, der Witwer gewesen sei, habe die Mutter keine Kinder mehr gehabt, dieser habe aber zwei Kinder mit in die Ehe gebracht, eines aus seiner Ehe mit der

=====

Original: Seite 22

verstorbenen Frau: das sei ein Sohn, der von Geburt an behindert gewesen sei (spastische Lähmung und epileptische Anfälle). Dieser habe zuerst bei einer Pflegemutter gelebt und sei dann, als Frau BF 11 oder 12 J. alt gewesen sei, zu ihnen gezogen. Dieser Stiefbruder lebe heute in einem Heim in Harburg. Die verstorbene Frau ihres Stiefvaters habe aus erster Ehe noch einen Sohn gehabt, der anfangs auch bei ihnen gelebt habe, später aber bei seiner Tante. Sie habe zu keinem der Geschwister noch Kontakt, hauptsächlich seit dem Jahr 2012.

Sie habe ihre ersten 4 Lebensjahre in Lurup verbracht. Ihre Mutter habe „immer mal wieder“ gearbeitet, sei gelernte Hauswirtschafterin und habe u. a. in Kitas und später im Pflegebereich gearbeitet. Ihr leiblicher Vater sei Kraftfahrer und „Kunstmaler“; er habe auch in einer Färberei gearbeitet. Ihr Stiefvater habe früher Elektroleitungen der Hamburger Hochbahn repariert und später in einer Gärtnerei gearbeitet.

Die Atmosphäre im Elternhaus habe Frau BF als „dumpf und bedrohlich“ beschrieben. Grund dafür sei, „alles, was intern passiert sei, darüber wurde nicht gesprochen“. Es habe eine klare hierarchische Struktur gegeben: feste Mahlzeiten, unverrückbare Dinge, gleichzeitig aber viele Unklarheiten („was darf man, was darf man nicht bzgl. des Kontakts untereinander“), was sie als sehr schwierig und belastend erlebt habe. So habe es sexuelle Nähe untereinander gegeben, für die es keine Erklärungen gegeben habe, für die „quasilogische“ Erklärungen gefunden worden seien („ein Kind hat zu gehorchen“). Ihre Erinnerung an sexuelle Übergriffe reiche bis in ihr 2. LJ zurück, dabei seien die Übergriffe mehr von der Mutter ausgegangen. Sie erinnere z. B., dass sie mit 2 J. auf dem Schoß eines fremden Mannes gesessen habe. Mit 5 J. habe sie bereits verstanden, dass es sich bei den Handlungen mit Erwachsenen um

=====

Original: Seite 23

sexuelle Handlungen gehandelt habe. Auf Nachfrage gab sie an, im Alter von 12 J. aufgeklärt worden zu sein. Hinsichtlich dieses Widerspruches, dass sie bereits mit 5 J. schon gewusst habe, was sie da habe tun sollen, gab Frau BF an, das nicht erklären zu können. Auf weitere Nachfrage gab sie an, dass sie damals versucht habe, sich einer Grundschullehrerin gegenüber zu offenbaren. Die habe jedoch zu ihr gesagt, dass müsse so sein. Später habe sich auch ihrer Tante mütterlicherseits offenbart, die ihr gesagt habe, dass sie da nichts machen könne, „das ist so bei uns, das habe ich auch so erlebt“. Auf Nachfrage gab Frau BF an, dass auch ihre Mutter und ihre Tante in missbräuchlichen Verhältnissen groß geworden seien. Beide hätten auf „quasihormovolle Art“ darüber geredet.

Unter den Geschwistern habe es in der Kindheit einen enger Kontakt gegeben, der auch durch die räumliche Enge nach Einzug des Stiefvaters bedingt gewesen sei — ab dem Zeitpunkt habe sie sich mit ihrer Schwester ein Zimmer geteilt; damals habe es kaum noch eine Intimsphäre gegeben. Sie sei von ihrem älteren Bruder „erzieherisch“ geschlagen worden, die Mutter habe sie auch geschlagen, wobei sie auch einen Löffel oder Stock benutzt habe – einmal sei ein Löffel kaputt gegangen. Anlässe des Schlagens sei gewesen, wenn die Mutter sich durch sie gestört gefühlt habe oder wenn sie

nicht habe anziehen wollen, was die Mutter hingelegt habe, aber auch, wenn sie Angst gehabt habe. Frau BF beschrieb ihre Mutter als draufgängerisch, humorvoll, musikalisch und streng. Ihr Stiefvater sei verschlossen gewesen, habe sich nicht so gut artikulieren können, sei fast devot gewesen, habe aber in anderen Situationen sehr dominant sein können.

Sie habe nur Kontakt zu den Großeltern mütterlicherseits gehabt. Der Tod der Großmutter sei sehr schlimm für sie gewesen, Ihre Großmutter sei sehr gebildet

=====

Original: Seite 24

gewesen, habe viele Gedichte mit den Kindern gelesen. Sie sei gestorben, als sie 7 J. alt gewesen sei; die Großmutter sei damals etwa 70 J. alt gewesen. Ihren Großvater habe sie jedoch nie kennengelernt, der sei vor ihrer Geburt verstorben.

Nach dem Abitur sei sie direkt mit ihrem ersten Mann zusammengezogen. Zwischenzeitlich hätten sie in Düsseldorf gelebt, wo auch ihre beiden Kinder im Jahr 1996 bzw. 1998 geboren seien. Nach der Geburt ihrer Tochter seien sie nach Barsbüttel gezogen. Nach der Trennung von ihrem ersten Mann im Jahr 2005 sei sie gleich eine Beziehung mit ihrem zweiten Mann eingegangen. Mit ihm habe sie bis zu ihrer Anzeige im Jahr 2011 zusammengelebt. Zwischenzeitlich sei sie eine Beziehung zu Herrn XY eingegangen, die etwa zeitgleich mit ihrer zweiten Ehe geendet habe. Seit der Trennung von beiden sei sie mit Herrn Stahl liiert, bei dem sie auch heute noch lebe. Zu ihren Kindern habe sie seit dem Jahr 2012 keinen Kontakt mehr.

Ihre Tochter besuche eine Medienfachschule in Wandsbek, ihr Sohn sei (laut Internet) selbständig. Aus anderer Quelle wisse sie, dass er bei der Polizei arbeite, ihr erster Ex-Mann habe gesagt, dass er studiere.

3.1.2 Schulische und berufliche Entwicklung

Frau BF berichtete, nicht regelmäßig einen Kindergarten besucht zu haben. Sie habe es einmal probiert, es habe aber nicht so gut geklappt, sie habe

sich nicht wohl gefühlt. Sie sei dann noch einmal für etwa 6 Monate in derselben Kita gewesen, in der auch ihre Mutter gearbeitet habe, was ihre Mutter nicht so gut gefunden habe – damals sei sie 1,5 J. alt gewesen. Mit 6 J. sei sie vorübergehend in einer Art Hortbetreuung gewesen, sie wisse aber nicht mehr, warum die da nicht mehr hingegangen sei. Insgesamt habe sie zu den Kindern

=====

Original: Seite 25

in den Einrichtungen keinen richtigen Kontakt aufbauen können. Mit 6 J. sei sie eingeschult worden, sie habe sich auf die Schule gefreut, habe aber keines der Kinder dort gekannt. Sie habe es schwer gehabt, in der Klasse Fuß zu fassen. Gleichzeitig gab sie an, dass es eine „Superklassengemeinschaft“ gewesen sei, sie habe zwei „mittelgute“ Freundinnen gehabt, habe dazu gehört. Sie sei sehr gut in der Schule gewesen, weshalb andere auf sie neidisch gewesen seien. An Hobbys habe sie gerne gemalt und gebastelt, habe Tätigkeiten alleine bevorzugt, was auch das Motto der Familie gewesen sei („wir bleiben unter uns“).

Sie habe sich dann bald in der Schule gelangweilt, was zur Folge gehabt habe, dass ihre Noten schlechter geworden seien und sie keine Gymnasialempfehlung bekommen habe. Außerdem sei ihr Stiefvater auch gegen einen Besuch des Gymnasiums gewesen. Sie sei deshalb in der 5. Klasse in die Realschule gekommen, wo sie nicht habe Fuß fassen können. Die Lehrer hätten ihr gesagt, sie müsse auf das Gymnasium, sonst würde sie die Schule nicht schaffen und auf die Hauptschule kommen. Sie sei nach 1/2 Jahr dann auf das Gymnasium gewechselt, Dort habe sie anfangs Probleme wegen des ihr fehlenden Unterrichtstoffes gehabt; es habe zu Hause aber kein Geld für Nachhilfeunterricht gegeben – hauptsächlich habe sie Probleme in Mathematik und Physik gehabt. Sie sei jedoch niemals sitzengeblieben, obwohl sie es einmal „probiert“ habe, als der behinderte Bruder bei ihnen eingezogen sei. Heute denke sie, dass sie damals versucht habe, mit ihren schlechten Noten mehr Aufmerksamkeit zu bekommen.

Im Jahr 1992 habe sie ihr Abitur mit der Note 2,1 bestanden. Ihr Stiefvater habe sie dafür gehasst, dass sie Abitur gemacht habe, für ihre Mutter sei es

auch ein Dilemma gewesen, da sie immer neidisch bzw. (wegen ihres Verhältnisses zum

=====

Original: Seite 26

Stiefvater) eifersüchtig auf sie gewesen sei. Auf Nachfrage, dass das ein Widerspruch sei, da sie ja angegeben habe, dass die Mutter den sexuellen Missbrauch befürwortet habe und es deshalb unverständlich sei, wenn sie deshalb eifersüchtig gewesen sein soll, gab Frau BF an, dass das richtig sei. Ihre Mutter sei neidisch gewesen auf ihre guten Noten, es sei ihr aber wichtiger gewesen, dass der Stiefvater sie missbrauche. Auf Vorhalt, dass das für die Sachverständige nicht nachvollziehbar sei, gab Frau BF an, dass sie das auch nicht verstehe, das sei das Schwierige an der Atmosphäre zu Hause gewesen. Auf weitere Nachfrage gab sie an, dass der Missbrauch bis zu ihrem Auszug mit 18/19 J. ange-dauert habe.

Eigentlich hätte sie gerne Sprachen studieren und dann in den diplomatischen Dienst gehen wollen, sich das aber nicht zugetraut.

Ihr erster Mann habe ihr dann einen 6-monatigen Fremdsprachenkurs an einer Privatschule finanziert. Sie habe danach ein Studium zur Europabe-triebswirtin begonnen, das sie an einer Privatuni-versität aufgenommen habe. Aufgrund von Geld-problemen – ihr Bafög-Antrag habe sich verzögert, da ihr Vater den Fragebogen nicht ausgefüllt habe. Sie habe auch keine Arbeit gehabt. Insgesamt sei sie 1,5 J. eingeschrieben gewesen, habe sich dann aber gesagt, dass es keinen Sinn mache, weiter zu studieren, wenn sie dafür kein Geld habe. Ihr Mann habe ihr damals vorgeschlagen, dass sie sich doch prostituieren könne, um sich zu finanzieren, was sie dann auch getan habe. Das Geld aus der Prostituti-on habe sie ihrem Mann gegeben. Da ihr erster Mann aus Hamburg weggewollt habe, seien sie schließlich nach Düsseldorf gezogen, wo er eine Anstellung in einem IT-Zentrum bekommen habe. Eigentlich sei sein Plan gewesen, nach Australien auszuwandern. In Düsseldorf habe sie nicht weiter studiert, habe im ersten 3/4 Jahr nichts gemacht, die Prostitution sei

=====

Original: Seite 27

jedoch „weitergelaufen“. Es sei damals auch zu ei-nem dreimonatigen Klinikaufenthalt gekommen, wo sie über ihren kindlichen Missbrauch, nicht aber über die Prostitution gesprochen habe. Nach ihrer Entlassung aus der Klinik sei es mit der Pro-stitution weiter gegangen. Sie habe dann ein drei-monatiges Praktikum bei der Caritas gemacht, weil sie sich überlegt habe, Sozialarbeit zu studieren. Im Praktikum habe sie sich aber auch nicht wohlge-fühlt, dort sei es „so eng wie zu Hause“ gewesen, sie habe sich von dem dortigen Leiter bedrängt ge-fühlt, auch hier sei es zu sexuellen Kontakten ge-kommen.

Sie habe ihren Mann damals mit dem Beginn seiner Selbständigkeit geholfen – *was aus der zuvor erwähn-ten Anstellung des Mannes geworden sei, konnte Frau BF nicht weiter berichten*; Anmerkung d. Sachverst. In dieser Zeit sei sie auch mit ihrem Sohn schwanger gewesen, habe die Schwangerschaft als entspannend erlebt. Auf Nachfrage (*da aus klinischer Erfab-rung Frauen mit Essstörungen in der Vorgeschichte sehr häufig massive Probleme mit den körperlichen Verände-rungen in der Schwangerschaft haben*) gab sie an, dass ihr die Veränderungen „etwas unheimlich“ gewesen seien, da sie aber gewusst habe, was passiere, sei das nicht weiter bedeutsam gewesen. Sie habe das Kind gewollt, sei sich aber nicht sicher gewesen, ob auch in dieser Beziehung. Sie sei nach der Geburt ihres Sohnes im Jahr 1996 sehr glücklich gewesen, habe sich um ihn gekümmert und sei in seinen ers-ten 3 Jahren zu Hause geblieben – in dieser Zeit habe sie noch einen „Freier“ gehabt. Während ihrer Elternzeit sei sie mit der Tochter schwanger gewor-den. Nach der Geburt ihrer Tochter im Jahr 1998 seien sie nach Hamburg bzw. Barsbüttel zurückge-zogen, wo sie ein Haus gemietet hätten. Aus finan-ziellen Gründen sei es aber nicht möglich gewesen, auch jetzt drei Jahre zu Hause zu bleiben. Damals sei auch ihre Mutter erstmals erkrankt, es sei im Verlauf, etwa im Jahr 2000, ein

=====

Original: Seite 28

Mamma-Karzinom diagnostiziert worden. Nach 7 Jahren habe die Mutter dann ein Rezidiv bekom-men, woran sie auch verstorben sei.

Im Jahr 2000/2001 habe sie ihr Sozialpädagogik-Studium an der Fachhochschule aufgenommen, das sie im Jahr 2008 beendet habe. Die Kinder hätten

in der Zeit den Kindergarten besucht bzw. die Schule. Die ganze Zeit über habe sie sich aber auch prostituiert.

Sie habe sich noch während ihres Studiums selbstständig gemacht (*auf Nachfragen dazu, ging Frau BF zunächst nicht ein und gab an, Schmerzen zu haben; Anmerkung d. Sachverst.*). Nach längerem Überlegen gab sie an, ein eigenes Fortbildungsinstitut gegründet zu haben, sie habe Menschen dabei helfen wollen, in Beziehung zu anderen zu treten, da sie gute kommunikative Fähigkeiten habe. Sie habe damals begonnen, wissenschaftlich zu arbeiten, habe Kommunikationsmuster bei ihrem zweiten Mann beobachtet und niedergeschrieben, diese mit Theorien abgeglichen bzw. zu untermauern versucht und schließlich ein eigenes Berichtswesen für Gruppenprotokolle entwickelt. Sei habe einen systemtheoretischen Ansatz entwickelt, den sie auch publiziert habe in einem systemischen Lexikon. Ihr zweiter Mann, der damals noch als Honorarkraft in einer Jugendhilfeeinrichtung gearbeitet habe, habe dann mit ihr eine GmbH gegründet, das Gründungskapital habe sein Vater gestellt. Sie sei in der GmbH später auch Geschäftsführerin gewesen, Im weiteren Verlauf sei das Institut an die Jugendhilfeeinrichtung angegliedert worden. Frau BF habe, während sie ihre Diplomarbeit geschrieben habe, eine systemische Gruppenarbeitsausbildung in Aachen absolviert, die über zwei Jahre gegangen sei. Die Prostitution sei jedoch über die ganze Zeit weiter gegangen, habe „ins System gepasst“. So habe sie sich bei den Männern prostituiert, mit denen sie zu tun gehabt habe. Sie habe die Prostitution

=====

Original: Seite 29

angeboten, weil sie mit Suizid- und Morddrohungen von ihrem Mann unter Druck gesetzt worden sei. Gleichzeitig habe er sich daran sexuell erregt, habe sie gezwungen, ihm genau von den einzelnen sexuellen Kontakten zu berichten. Auf die Frage, warum sie sich nicht einfach Geschichten ausgedacht habe, anstatt tatsächlich der Prostitution nachzugehen, gab sie an, dass sie das auch gemacht habe, ihr Mann habe das aber gemerkt, da die „Geschichten nicht kongruent“ gewesen seien, da sie nicht „erlebnisbasiert“ gewesen seien. Wie das sein könne, da sie doch tatsächlich so etwas erlebt habe, gab sie an, dass ihr Mann selbst auch Kontakt zu

den jeweiligen Freiern gehabt habe und das habe prüfen können.

Im Rahmen dieser NLP-Seminare habe sie auch Herrn XY sowie Herrn Stahl kennengelernt.

Im Jahr 2011, als sie ausgestiegen sei, hätten sie 30 Angestellte gehabt, was ihrer Meinung nach zu viele gewesen seien. Das Institut gebe es heute noch, es sei nur wesentlich kleiner.

Frau BF gab an, dass sie zuletzt mit Straftätern gearbeitet habe. Sie habe Gruppen von gewaltbereiten Jugendlichen geleitet, habe im Kontext ihrer Arbeit Polizeifotos von Opfern gesehen; zuvor habe sie mit Opfern von Straftaten gearbeitet, sei aber davon selbst zu betroffen gewesen. Ab der Anzeigenerstattung im Jahr 2011 sei es ihr dann nicht mehr möglich gewesen, diese „Täterarbeit“ fortzusetzen. Sie habe es noch eine Zeit lang versucht, wobei sie nicht mehr die Straftätergruppen geleitet habe. Anfang 2012 sei es dann gar nicht mehr gegangen. Sie sei seitdem krankgeschrieben gewesen, bis heute. Auf weitere Nachfrage gab sie an, aktuell ALG II zu beziehen.

Befragt zu ihren verschiedenen Nachnamen gab Frau BF an, dass ihr Mädchenname ... sei, das sei der Name des ersten Mannes ihrer Mutter;

=====

Original: Seite 30

der Name ihres leiblichen Vaters laute Eigentlich habe sie zunächst ... geheißen, ihr Name sei aber, als sie 5 J. alt gewesen sei, in ... geändert worden. sei der Name ihres zweiten Ehemannes (SF). Ihr Stiefvater heiße

3.1.3 Beziehungsanamnese

Mit 13 J. habe es eine erste Schwärmerei gegeben. Mit 14 J. habe sie ihre erste Regelblutung gehabt. Die körperlichen Veränderungen in der Pubertät habe sie als sehr unangenehm empfunden, sie habe sich mit ihrem Körper unsicher gefühlt. Damals sei es auch mit der Magersucht losgegangen. Auf Nachfrage, ob sie jemand auf ihren Gewichtsverlust angesprochen habe, gab sie an, dass die Mutter einer Klassenkameradin das einmal gemacht habe. Ein Lehrer habe aber auch zu ihr gesagt, dass sie zu dick sei. Auf Nachfrage, ob der Missbrauch mit Be-

ginn ihre Pubertät geendet habe, gab sie an, dass dieser die ganze Zeit weitergegangen sei. Sie habe weiter erklärt, dass sie Pädophilenringen zur Verfügung gestellt worden sei. Auf Vorhalt, dass Mädchen (bzw. Jungen) bei Eintritt in die Pubertät für pädosexuell orientierte Männer eigentlich nicht mehr interessant seien, gab sie an, dass sie sich das auch nicht erklären könne.

Sie habe ihrer Deutsch- und Englischlehrerin von dem Missbrauch erzählt, die sich auch an ihre Eltern gewandt habe. Letztlich habe sie aber den Eltern geglaubt, die gesagt hätten, dass das alles nicht stimme.

Auf Nachfrage, warum sie sich nicht an das Jugendamt gewandt habe, gab sie an, dass ihre Mutter gedroht habe, sie ins Heim zu stecken, wo es noch schlimmer sei als zu Hause. Deshalb habe sie solche Angst gehabt und nichts weiter unternommen.

=====

Original: Seite 31

As Jugendliche sei sie wenig ausgegangen, habe keine Beziehungen zu Jungen gehabt, auch keine beste Freundin.

Sie sei von zu Hause direkt zu ihrem „Cousin“ gezogen: der leibliche Bruder ihres Vaters habe einen Sohn adoptiert gehabt, der dann ihr erster Mann geworden sei. Auf Nachfrage gab sie an, keine Erinnerung an die Hochzeit mit ihrem ersten Mann zu haben. Das sei gleichzeitig auch ihre erste Beziehung gewesen. Ihr Cousin sei 13 J. älter als sie, habe sein Informatikstudium trotz seiner sehr guten Noten abgebrochen gehabt, weil er kein Geld mehr gehabt habe. Er sei dann später im IT-Bereich selbstständig gewesen. Damals habe ihre Mutter zu ihr gesagt, sie solle zu ihm ziehen – *Frau BF gab an dieser Stelle an, nicht weiter darüber sprechen zu wollen, warum sie das habe machen sollen; sie habe das Gefühle gehabt, keine andere Wahl zu haben*; Anmerkung d. Sachverst. Sie sei dann nach einiger Zeit schwanger geworden, nachdem sie die Pille abgesetzt habe. Allerdings könne sie nicht mit 100 %-iger Sicherheit sagen, dass ihr damaliger Mann auch der Vater sei, da sie im Rahmen der Prostitution auch sexuelle Kontakte zu einem Fotografen gehabt habe. Auf Nachfrage bzgl. der Prostitution (wie sie mit den Männern das Geschäftliche geregelt habe), gab Frau BF an, dass sie nicht immer das Geld vorher

ausgehandelt habe und deshalb auch oft geprellt worden sei. Auch weitere Frage, warum ihr das denn mehrfach passiert sei, erklärte sie, dass sie sich selbst nicht als Prostituierte habe sehen wollen. Bei den Männern habe es sich meist um Bekannte ihrer Ehemänner gehandelt. Es habe vier feste Kunden gegeben sowie noch ein paar andere, sporadische Kunden. Für beide Ehemänner habe der Antriebe, sie zur Prostitution zu zwingen, darin bestanden, dass sie es einerseits selbst sexuell erregend gefunden hätten, dass sie sich prostituiert habe, zum anderen sei ihnen den finanzielle Aspekt ebenfalls

=====

Original: Seite 32

wichtig gewesen – sie hätten sie auch geschlagen, wenn sie kein Geld nach Hause gebracht habe.

Auch bei ihrer Tochter sei sie sich bzgl. der Vaterschaft nicht ganz sicher, da sie in dieser Zeit ein sexuelles Verhältnis mit ihrem ehemaligen Englischlehrer gehabt habe, der sie aber auch bezahlt habe. Auf Nachfrage gab Frau BF an, zu fast allen Männern, die sie gekannt habe, eine sexuelle Beziehung gehabt zu haben, das sei für sie eine Selbstverständlichkeit. Sie habe nicht gewusst, wie sie mit Nähe und Distanz habe umgehen sollen, habe deshalb alle Beziehungen sexualisiert. Freundschaften zu Männern ohne Sex habe sie sich damals nicht vorstellen können, das sei heute anders.

Im Jahr 2005 sei es zur Trennung von ihrem ersten Mann aus finanziellen Gründen gekommen. Er habe Angst gehabt, dass er sich die Familie nicht habe leisten können, habe unter Panikattacken gelitten, habe mehrere Suizidversuche unternommen und habe „abhauen“ wollen. In diesem Kontext berichtete Frau BF, dass ihr Mann, der früher eine Banklehre gemacht habe und stellvertretender Filialleiter gewesen sei, abends aus einem offenen Banktresor Blankoschecks gestohlen habe. Er sei damals nach Australien geflohen, wo er 3-4 Jahre gelebt habe. Er sei über Interpol gesucht worden, schließlich in Australien festgenommen und in Aachen inhaftiert worden. In Haft habe er dann sein Abitur nachgeholt.

Nach der Trennung sei ihr Ex-Mann in eine Wohnung am gleichen Ort gezogen, sie selbst sei direkt eine andere Beziehung zu ihrem zweiten Mann ein-

gegangen. Dabei seien die „Prostitutionsgeschäfte“ weitergegangen, ihr erster Mann habe sich mit ihrem zweiten Mann „koordiniert“; sie habe das zugelassen. Auf Nachfrage gab Frau BF an, sich nicht „ad hoc“ erinnern zu

=====

Original: Seite 33

können, wann sie ihren zweiten Mann geheiratet habe (*laut Akte im Jahr 2007*; Anmerkung d. Sachverst.).

Sie habe ihren zweiten Mann während eines Praktikums in einer Suchthilfeeinrichtung für Kinder und Jugendliche kennengelernt, wo er als Honorarkraft tätig gewesen sei – er sei auch Sozialpädagoge.

Auf Nachfrage, wie es sein könne, dass auch ihr zweiter Mann Gefallen daran gefunden habe, dass sie sich prostituiere, gab Frau BF an, dass sie sich damit erkläre, dass sie diese Strukturen aus ihrer Familie gekannt habe. Nach 6 Monaten sei ihr zweiter Mann in das Haus eingezogen, welches sie mit ihrer Prostitution finanziert hätten. Ihre Kinder seien im Hort bei ihrer Mutter bzw. nach deren Tod bei ihrem leiblichen Vater gewesen. Sie habe tagsüber studiert, nachts habe sie sich prostituiert, sie habe so gut wie gar nicht in diesen Jahren geschlafen,

Ihre Kinder seien die halbe Woche sowie jedes zweite Wochenende beim Vater gewesen, das habe zunächst ganz gut geklappt. Es habe aber immer wieder Streitigkeiten um das Geld gegeben und um die Gewalt, die er in Abrede gestellt habe. Allerdings sei ihr erster Mann niemals gerichtlich gegen sie wegen der Vorwürfe vorgegangen, das habe nur ihr zweiter Mann gemacht.

Bis zum Jahr 2011 sei alles so weiter gelaufen: die Prostitution, die Gewalt. Auf Nachfrage gab Frau BF an, dass ihre Kinder ihren zweiten Mann hätten akzeptieren müssen, was sie irgendwann auch getan hätten. In diesem Kontext berichtete sie ebenfalls, dass ihr zweiter Mann unter Hepatitis C leide, weshalb sie auch keine Kinder mit ihm hätte haben wollen, aber auch, weil sie seinen Umgang mit ihren Kindern nicht gut gefunden habe: beide Kinder hätten sich ebenfalls für ihn prostituieren müssen. Er habe die Kinder auch geschlagen. Zudem habe

er die Kinder gegen sie aufgewiegelt. Er habe z. B. gewollt, dass

=====

Original: Seite 34

ihre Tochter eine „typische Dienerin“ werde, was sie nicht gewollt habe. Er habe aber ihr dienerisches Verhalten immer mit Geschenken positiv verstärkt; letztlich hätten sich die Kinder immer mehr von ihr abgewandt. Ihr zweiter Mann habe auch in der Arbeit mit den Jugendlichen sein Bedürfnis nach Dominanz und Macht ausgelebt, was ihr nicht gefallen habe. Auf Nachfrage gab Frau BF an, dass es auch gegenüber den Jugendlichen zu Übergriffen gekommen sei, womit sie verbale Übergriffe meine; zu sexuellen Übergriffen wolle sie keine Angaben machen. Ihr zweiter Mann habe auch sie geschlagen.

Frau BF gab an, sich ein 3/4 Jahr vor ihrer ersten Anzeige von ihrem zweiten Ex-Mann getrennt zu haben (*auf die zeitliche Diskrepanz zu einer anderen Angabe, nach der sie sich erst nach Anzeigenstellung getrennt habe, ging Frau BF nicht ein*; Anmerkung d. Sachverst.).

Sie sei noch während ihrer Ehe mit Herrn SF eine Beziehung mit Herrn XY eingegangen, die wie ihre Ehen von Gewalt und Prostitution geprägt gewesen sei. Diese Beziehung ging etwa vom Jahr 2009 und endete im Jahr 2010/2011. Anschließend sei sie mit Herrn Stahl zusammengekommen, bei dem sie auch heute noch lebe.

Auf Nachfrage, wieso sie mit Herrn XY, der von Anfang an sexuell übergriffig gewesen sei, eine Beziehung eingegangen sei, gab Frau BF an, dass sie das auf Geheiß ihres Mannes getan habe. Ihr Mann habe sich von Herrn XY große Aufträge versprochen. Herr XY habe sich als Personaler bei der HHLA vorgestellt, sei dort im Vorstand und würde ihr Coaching- und Fortbildungsaufträge vermitteln (*in diesem Kontext fiel auf, dass Frau BF an dieser Stelle nicht erwähnte, dass sie eigentlich vorgehabt habe, über Herrn XY Herrn Stahl kennenzulernen, demgegenüber sie sich hinsichtlich der Gewalt in ihrer Ehe Hilfe versprochen habe*; Anmerkung d. Sachverst.). Sie habe sich

=====

Original: Seite 35

auch von Herrn Stahl Hilfe für ihren zweiten Mann versprochen, da dieser öfter suizidal gewesen sei. Auf Nachfrage, wie das zu dem bisherigen Bild passe, nachdem ihr zweiter Mann sehr dominant und selbstbewusst zu sein scheine, gab sie an, dass er zwei Seiten habe, mal sei er der „tollste Geschäftsmann“, an einem anderen Tag habe er „größte Selbstzweifel“. Zu dem Widerspruch, dass ihr zweiter Mann sie zu der Beziehung zu Herrn XY gezwungen habe, sie aber diese auch eingegangen sei, das sie Hilfe von Herrn Stahl für ihren Mann erhofft habe, gab sie an, dass ihr Mann gewollt habe, dass sie auch Herrn Stahl zu einem Freier machen solle; ihr Mann habe „die besten Leute auf dem Markt für NLP für das Institut haben“ wollen. Ingeheim habe sie auch gehofft, dass Herr XY ihren zweiten Mann von seinem „Irrweg“ abbringen könnte. Allerdings habe Herr XY, wie ihre Männer, Spaß daran gehabt, sich an der Gewalt an ihr zu beteiligen, Sie habe letztlich drei Partner „mit derselben Perversion“ gehabt. Allerdings habe Herr XY keine feste Beziehung mit ihr eingehen wollen, weil Frauen ihn über den Tisch ziehen“.

Auf die Frage, woher sie „den Mut zur Verführung“ genommen habe, gab sie an, dass das Alltag für sie gewesen sei, es sei wie ein Auftrag gewesen, eigentlich habe sie aber immer gehofft, dass es nicht klappe.

Sie habe auch Herrn XY Aufträge verschafft, indem sie mit anderen Kursteilnehmern Sex gehabt habe. Herr XY habe sie auch für Geld „auf den Strich“ geschickt; sie habe ihm das Geld gegeben, weil er sie mit Waffen bedroht habe. Auf Nachfrage gab sie jedoch an, dass er die Waffen wahrscheinlich nicht eingesetzt hätte.

Sie habe sich etwa jeden zweiten Tag mit Herrn XY getroffen; ihr zweiter Mann habe sich dadurch große Geschäfte erhofft, habe mit dem Institut an die Börse gehen wollen. Er habe sie dazu gezwungen, indem er sie geschlagen und

=====

Original: Seite 36

gefesselt habe, er habe auch ihre Kinder geschlagen und diese gezwungen, sie zu schlagen.

Herr XY habe sie ebenfalls bedroht, habe ihr gesagt, sie bekomme nicht ihren Abschluss im NLP, wenn sie nicht tue, was er von ihr wolle.

Im Jahr 2011 sei sie dann direkt zu Herrn Stahl gezogen, der damals noch in einer oder zwei Beziehungen gelebt habe. Ihren Sohn habe sie zunächst bei ihrem zweiten Ex-Mann gelassen. Auf Nachfrage, wie sie das habe machen können, wo sie doch gewusst habe, dass auch er von ihm missbraucht worden sei, gab Frau BF an, dass ihr Sohn das gewollt habe, der sei auch schon „wie ein Täter“ gewesen.

Zu der Beziehung zu Herrn Stahl gab Frau BF an, dass es eine sehr vertrauensvolle Beziehung sei. Der Altersunterschied spiele für sie keine Rolle. Auch Sexualität sei zwischen ihnen von Anfang an unproblematisch gewesen. Sie habe früher immer Schwierigkeiten damit gehabt, zu sagen, was sie nicht möge, das sei jetzt anders. Sie habe sich früher zwar bei eindeutig gewaltvoller Sexualität wehren können, aber bei Unwohlsein habe sie ihre eigenen Bedürfnisse nicht anmelden können, das sei ihr „nicht wichtig“ erschienen.

3.2 Aktuelle Lebenssituation und Zukunftsperspektive

Frau BF berichtete, aktuell eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Hamburg eingeleitet zu haben. Grund dafür sei, dass die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen hinsichtlich ihrer getätigten Anzeigen eingeleitet habe. Ferner habe ihr die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass der sozialpsychiatrische Dienst niemals eine solche Aussage über sie hätte treffen dürfen, da niemand vom sozialpsychiatrischen Dienst (SPD) mit ihr gesprochen habe. Der Beamte des LKA42, der die Gesprächsnotiz gefertigt habe, sei

=====

Original: Seite 37

mittlerweile versetzt worden. Der Vermerk seitens des SPD sei nicht mehr auffindbar.

Sie lebe weiterhin mit Herr Stahl zusammen die Kinder würden bei ihrem Vater leben. Aufgrund der Anzeige gegen ihren Ex-Mann bestehe hier kein

Kontakt mehr. Auf Nachfrage gab sie an, dass ihr Ex-Mann das Sorgerecht für die Kinder habe, sie selbst habe auch kein Umgangsrecht. Es habe damals ein Verfahren wegen der Unterhaltszahlungen für die Kinder gegeben, sie sei deshalb auch wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit begutachtet worden. Das Familiengericht habe ihren Anschuldigungen nicht geglaubt.

Auf Nachfrage gab Frau BF an, dass ihre Tochter ein paar Mal versucht habe, per Internet mit ihr Kontakt aufzunehmen, dieser sei jedoch immer abrupt abgebrochen. Den letzten Internetkontakt habe sie im Jahr 2013 gehabt; sie habe ihre Kinder zuletzt im Jahr 2012 gesehen. Auf Nachfrage, was die Kinder zu den Vorwürfen der Mutter sagen würden, gab Frau BF an, dass ihre Kinder der Meinung seien, dass sie „spinnen“ würde. Sie könne das verstehen, da sie ja bis sie 38 J. alt gewesen sei, nicht mit Außenstehenden über ihre Erlebnisse gesprochen habe. Damals sei sie nach Altona gezogen, habe der Polizei gegenüber aber verneint, bedroht zu werden. Deshalb finde sie auch die Reaktion ihrer Kinder nicht merkwürdig.

Auf weitere Nachfrage gab sie an, aus Angst vorher nichts gesagt zu haben; auch später habe sie noch Angst gehabt. Durch ihre Arbeit habe sie aber ein besseres Verständnis dafür, dass sie die Dinge wiederhole, die sie als Kind durchlebt habe.

Sie sei seit dem Jahr 2012 in therapeutischer Behandlung, aktuell (seit dem Jahr 2014) in psychoanalytischer Behandlung bei Herrn Dr. Behrends (Eulenstraße, Altona). Zu Beginn habe sie bei ihm eine tiefenpsychologisch

=====

Original: Seite 38

fundierte Psychotherapie gemacht, jetzt sei der Antrag auf eine Analyse gestellt worden. *Frau BF war nicht damit einverstanden, dass die Sachverständige Kontakt zu dem Therapeuten aufnimmt*; Anmerkung d. Sachverst.

Auf Nachfrage gab Frau BF an, dass aktuell noch ein Verfahren gegen Herrn Stahl bzgl. Herrn XY laufe, in welchem sie auch ausgesagt habe. Aufgrund des laufenden Verfahrens seien auch die Arbeitsmöglichkeiten von Herrn Stahl eingeschränkt.

Sie bewohne bei Herrn Stahl ein eigenes Zimmer. Trotz der Unterschiede im Alter und der beruflichen Position würden sie sich auf Augenhöhe begegnen. Ihre Kinder hätten sie auch schon dort besucht, hätten aber nicht bei ihr bleiben wollen, da sie kein Geld habe.

3.3 Krankheitsanamnese

3.3.1 Familienanamnese

Frau BF berichtete, dass ihr Vater vermutlich an den Folgen von Darmkrebs im Jahr 1994 mit 56 J. verstorben sei. Ihre Mutter sei im Jahr 2007 an den Folgen von Brustkrebs verstorben. Ihre Großmutter mütterlicherseits sei wahrscheinlich auch an Darmkrebs verstorben. Darüber hinaus seien ihr keine chronischen körperlichen oder psychischen Erkrankungen in ihrer Familie bekannt.

3.3.2 Körperliche Erkrankungen

Als Kind habe sie die üblichen Kinderkrankheiten gehabt. Frau BF gab an, allgemeinärztlich von Herrn Dr. P. betreut zu werden, neurologisch werde sie von Frau Dr. R. behandelt. Sie verneinte chronische internistische oder neurologische Erkrankungen; sie leide derzeit an den Folgen des jahrelangen Missbrauchs, habe eine posttraumatische Belastungsstörung.

=====

Original: Seite 39

3.3.3 Psychiatrische Anamnese

Mit Pubertätsbeginn habe auch ihre Essstörung angefangen, und zwar zunächst mit Hungern. Diese anorektische Phase sei schließlich in eine bulimische Phase (Essen und Erbrechen) übergegangen. Bis zu ihrem 22. LJ sei das ein massives Problem gewesen, aber bis heute habe sie Essprobleme (keinen Appetit), wenn es ihr nicht gut gehe, sie esse dann eher aus Vernunft. Auf Nachfrage gab sie an, das ihr niedrigstes Gewicht 43 kg bei 166 cm gewesen sei. Dennoch habe ihr Stiefvater sie immer „zu fett“ gefunden. Mit 21 J. habe sie dann eine stationäre Therapie gemacht; danach sei die Essproblematik deutlich besser geworden. In der Schwangerschaft sei die Gewichtszunahme ein Problem gewesen, sie sei

damit aber „ganz rational“ umgegangen – sie habe in beiden Schwangerschaften massive Übelkeit gehabt, mehr noch bei der Tochter als bei dem Sohn. Sie habe aber beide Kinder stillen können.

Frau BF verneinte selbstverletzendes Verhalten in der Vergangenheit und aktuell. Als Jugendliche habe sie depressive Phasen mit Suizidgedanken gehabt, jedoch keine Suizidversuche in der Vorgesichte. Auf den Vorhalt, dass sie im letzten Gutachten einen solchen angegeben habe, ging sie nicht ein, sondern gab an, dass man möglicherweise ihr Hungern als suizidales Verhalten einstuft, es sei aber nicht ihr Ziel damals gewesen zu sterben. Sie habe aber auch euphorische Phasen erlebt, so z. B. zwischen 2010 und 2011: damals habe sie das Gefühl gehabt, sie schaffe alles. Hinsichtlich der Suchtanamnese gab Frau BF an, gelegentlich Alkohol zu trinken, jedoch nie täglich oder im Übermaß. An Drogen habe sie mal Ecstasy probiert. Kokain habe sie eine Zeit lang regelmäßiger genommen, da es ihr geholfen habe, wach zu bleiben. Das sei v. a. in der Zeit vor der Geburt ihres

=====

Original: Seite 40

Sohnes gewesen: damals habe sie für ca. 200,00 DM pro Woche Kokain konsumiert. Heroin habe sie ebenfalls einmal probiert, es habe ihr aber nicht gefallen.

Sie habe keine Erinnerung daran, jemals akustische Halluzinationen gehabt zu haben oder sich bedroht oder verfolgt gefühlt zu haben (*aus dem Vorgutachten wird eine solche Episode für das Jahr 2011 beschrieben; Anmerkung d. Sachverst.*). Auf Vorhalt gab sie an, sich damals von ihrem zweiten Ex-Mann beobachtet gefühlt zu haben, sie habe ständig sein Auto gesehen, wobei er angegeben habe, nur zufällig in der Nähe gewesen zu sein.

Während ihrer Gruppenausbildung habe sie zeitweilig „Probleme damit gehabt, Innen und Außen zu unterscheiden“, Sie verneinte jedoch, jemals unter Gedankenentzug oder Gedankeneingebung gelitten zu haben. Sie habe niemals den Eindruck gehabt, man könne ihre Gedanken lesen. Ebenfalls verneinte sie Konzentrationsstörungen gehabt zu haben.

Bezüglich ihrer Sexualität habe sie bis heute Probleme damit, Samen an ihrer Scheide zu spüren, dann kämen kindliche Missbrauchserinnerungen wieder; sie verspüre daher nach dem Geschlechtsverkehr den starken Drang zu duschen. Auch die Menstruation sei für sie schwierig: das mache das Frausein aus, damit habe sie in ihrer Pubertät große Probleme gehabt, werde aber langsam besser. In ihrer Kindheit habe sie ausgeprägte Ängste vor der Toilette gehabt, habe gedacht, man komme da nicht mehr raus. Als Kind sei sie auch sehr ungern Fahrstuhl gefahren.

=====

Original: Seite 41

3.4 Deliktanamnese

3.4.1 Anlassdelikte

Frau BF gab an, die **erste Anzeige im Jahr 2011** gestellt zu haben, nachdem ihr Mann sie mit dem Messer bedroht habe. Das sei nicht das erste Mal gewesen, ihr Mann habe mehrfach gedroht, sie umzubringen. Sie habe aus der Beziehung heraus gewollt, habe damals erst genügend Entschlusskraft und eine größere Bereitschaft dazu gehabt, sich Hilfe zu holen. Sie habe sich zunächst zu der Anzeige entschlossen und danach das Jugendamt in Barsbüttel kontaktiert, das bereits durch die Polizei informiert worden sei. Damals sei ihre Tochter (damals 16 J. alt) nicht zu Hause gewesen, ihren Sohn, der damals 14 J. alt gewesen sei, habe sie in die Schule geschickt. Anschließend sei sie zur Polizei gegangen.

Auf Nachfrage, warum sie nicht schon früher, wenn es so häufig zu gewalttätigen Übergriffen durch ihren Mann sowohl auf sie als auch auf die Kinder gekommen sei, nicht in ein Frauenhaus gegangen sei, gab Frau BF an, dass ihr das peinlich gewesen sei, sie habe ja selbst in dem Bereich gearbeitet. Außerdem habe sie geglaubt, dass ihr „Gewaltbeziehungssystem“ sowieso jeden kennen würde. Sie habe auch immer noch gehofft, dass es sich irgendwann ändern werde.

Anfang des Jahres 2011 habe sie zu Herrn XY gesagt, dass das, was er mit ihr mache, Missbrauch sei. Er habe entgegnet, dass er sich nichts zu schul-

den habe kommen lassen. Sie habe dann die Psychotherapeutenkammer informiert, da Herr XY weiterhin therapeutisch arbeite, woraufhin er ihr gedroht habe, sie in die Psychiatrie zu bringen.

Sie habe damals ihren „Ausstieg aus allem“ beschlossen, es sei ihr egal gewesen, ob ihr zweiter Mann oder Herr XY sie umbringen würden. Schließlich

=====

Original: Seite 42

habe sie es geschafft, Herrn Stahl alles zu sagen – sie habe sich in ihn verliebt gehabt und daher die nötige Kraft dazu gehabt. An anderer Stelle gab sie an, sich bereits im Jahr 2009 in Herrn Stahl verliebt zu haben, aber anfangs ihren Gefühlen nicht getraut zu haben.

Sie habe zuerst befürchtet, dass er ihr nicht glauben werde. Er habe auch „mit den Ohren geschlackert“, habe gesagt, dass das alles schwer vorstellbar sei. Herr Stahl habe dann mit Herrn XY gesprochen, habe v. a. auf die heimliche Beziehung zwischen Trainer und Teilnehmer abgehoben, nicht jedoch auf die Prostitution.

Das Ganze habe dazu geführt, dass sie beide aus der Deutschen Verband für NLP (DVNLP) ausgeschlossen worden seien. Das Landgericht Berlin habe jedoch entschieden, dass dieser Ausschluss widerrechtlich geschehen sei; die Auseinandersetzung laufe noch. Eine Schiedsverhandlung habe nicht stattgefunden, weil der Verband die angezeigten Missbräuche in Abrede gestellt habe. Hätte der Verband die Asymmetrie in dem Verhältnis zwischen ihr und Herrn XY angeprangert, hätte sie die ganzen anderen Anzeigen nicht in der Form gestellt; sie habe lediglich eine Entschuldigung von Herrn XY gewollt.

Auf Nachfrage gab Frau BF an, dass sie auch mit ihrem Therapeuten darüber gesprochen habe, ob diese Anzeigen vor dem Hintergrund der eigenen Aufarbeitung ihrer Geschichte, sinnvoll seien.

Konkret befragt zu ihrer **ersten Anzeige** gegen Herrn XY und ihren zweiten Mann bei der Polizei aus dem Jahr 2011 gab Frau BF an, dass sie wisse, dass ihre Kinder auch betroffen seien, da Herr XY oft zu Gast bei ihnen zu Hause gewesen sei (*Frau*

BF überlegte sehr lange, bevor sie antwortete und ergänze dann, dass sie darüber nicht sprechen wolle. Sie gab an, dass ihre Konzentration gerade nicht gut sei, „ich bin gerade weg“; Anmerkung d.

=====

Original: Seite 43

Sachverst.). Sie habe dafür gesorgt, dass ihre Kinder zu deren Vater gekommen seien, weil ihr zweiter Mann sie bedroht habe. Ihre Tochter sei damals im Internat gewesen, weil sie das gerne gewollt habe, ihr Sohn sei dann zum Vater gezogen.

Nach dieser Anzeige habe ihr Mann dann eine Wegweisung für 9 Monate erhalten; sie habe sich bzgl. einer Verlängerung an das Amtsgericht Hamburg-Altona gewandt, habe sich dann aber wegen der Morddrohungen nicht getraut, eine Aussage zu machen. Die damalige Richterin habe ihr zu einer gegenseitigen Wegweisung geraten, die auf unbestimmte Zeit gelte.

Sie hätten noch versucht, Scheidungsfolgenvereinbarungen zu treffen, da sie noch Geschäftsführerin der GmbH gewesen sei. Sie habe damals den Fehler gemacht, sich mit ihm in der Öffentlichkeit zu treffen. Dabei habe Herr SF ihr (mit einem Messer) gedroht, den Kindern etwas anzutun, wenn sie ihm nicht etwas für die Bank unterschreibe. Dadurch sei sie in die Insolvenz geraten. Es gehe dabei um einen Betrugsfall bzw. Veruntreuung von Staatsgeldern. Sie habe ihren zweiten Ex-Mann dann auch wegen des Missbrauchs an ihrer Tochter angezeigt. Es sei ihr aber unmöglich, die ganze Reihenfolge der Anzeigen und Schreiben wiederzugeben.

Auf Nachfrage bzgl. des Hin und Her mit Anzeigen und Anzeigenrücknahmen gab Frau BF an, dass sie nicht den Mut gehabt habe, den Tätern gegenüber zu stehen, sie habe auch Angst gehabt, was dann mit den Kindern passieren werde.

Hinsichtlich der Anschuldigungen gegenüber dem Anwalt von Herrn XY, Herr KF, gab Frau S, an, dass sie davon schon zuvor ihrem Anwalt berichtet habe; sie habe aber keinen Mut gehabt, das auch schon vorher anzuzeigen, Es sei so, dass seit dem Jahr 2010 ihre Kinder und sie selbst von Herrn KF

=====

Original: Seite 44

sexuell missbraucht worden seien. Der Kontakt sei auch in diesem Fall über Herrn XY zustande gekommen. Der Missbrauch habe bis zum Jahr 2011 gedauert.

Bezüglich der Anschuldigungen gegenüber ihrem Stiefvater, Herrn ..., gab Frau BF an, auch hierfür erst jetzt die Kraft gehabt zu haben. Auf Nachfrage, wie dann die doch sehr herzliche Osterkarte zu verstehen sei, die sie in zeitlichem Kontext verfasst habe, gab sie an, dass sie gewollt habe, dass er sich bei ihr entschuldige und Einsicht in sein Fehlverhalten zeige. Es habe zuvor schon Gespräche gegeben und sie habe gedacht, dass er wegen dieser Karte dazu bewegt werde, sich zu entschuldigen.

Auf die Frage, was sie sich eigentlich wünsche, was durch diese Anzeigen geschehen solle, gab sie an, das sie möchte, dass die Beschuldigten von außen bestraft werden und deren Verhalten von außen als „nicht richtig“ bewertet werde. Sie wolle eine Distanz dazu schaffen, was ihr in Teilen schon gelungen sei. So werde sie z. B. seit dem Jahr 2014 nicht mehr bedroht.

Allerdings wundere sie sich auch nicht darüber, wie dieses ganze Verfahren laufe, es sei wohl üblich in solchen Verbänden wie dem DVNLP, dass diese gerne alles unter den Teppich kehren würden.

Auf die Frage, warum sie zu keiner polizeilichen Vernehmung erschienen sei, gab sie an, dass die Polizei ihr keine Sicherheit habe bieten können. Sie sei auch nicht zu einer Videovernehmung bereit gewesen, das sie früher oft gefilmt worden sei, was ihr unangenehm sei. Es habe aber ein Gespräch mit ihrem Anwalt beim LKA 42 gegeben, 9 Monate später habe sie einen Brief geschrieben, dass sie jetzt bereit sei – sie sei davor „im Schock“ gewesen.

=====

Original: Seite 45

Frau BF wurde im Folgenden gebeten, der Sachverständigen exemplarisch von dem ersten sexuellen Übergriff auf sie durch Herrn XY in seiner Wohnung zu berichten.

Sie habe damals Unterlagen über das Seminar für ihren Mann haben wollen. Angekommen in der Wohnung von Herrn XY sei sie zunächst in die Kü-

che gegangen, wo er ihr etwas zu trinken eingeschenkt habe. Danach seien sie gemeinsam ins Wohnzimmer gegangen, wo sie über ihrer beider Berufstätigkeit geredet hätten. Sie habe von ihrer Ehe gesprochen, dass sie mit anderen Männern schlafen solle, dass ihr Mann auch wolle, dass sie mit ihm schlafe, was sie jedoch nicht wolle. Herr XY habe ihr daraufhin angeboten, dass sie bei ihm bleiben könne, sie sollten sich aber doch erst einmal setzen. Sie habe sich in dem Moment schon gedacht, dass hier etwas „nicht stimme“, habe sich dann aber wieder selbst beruhigt. Herr XY habe ihr daraufhin einen Platz angewiesen und gesagt, dass er gleich wiederkommen. Er sei auf die Toilette gegangen und habe Kondome mitgebracht. Er habe dann ihren Becher mitgebracht, sich neben sie gesetzt und gesagt, dass sie sich erst einmal unterhalten sollten. Sie hätten über Fachvideos etc. geredet, welche er auch eingelegt habe. Schließlich habe er sie am linken Bein angefasst, sie habe auf den Fernseher, dann aus dem Fenster geschaut, habe nicht aus der Wohnung gekonnt. Sie habe aufstehen wollen, um ihre Schuhe anzuziehen und zu gehen. Herr XY habe gemeint, sie solle noch bleiben, er wolle ihr das Video mitgeben. Sie sei sitzengeblieben bzw. habe sich wieder hingesetzt und er habe sich über sie gebeugt. Sie habe ihm gesagt, dass sie lieber nach Hause gehen wolle. Herr XY habe seine Hose geöffnet und habe sie in das Sofa gedrückt. Sie habe ihn daran erinnert, dass er ihr doch zuerst die Unterlagen habe geben wollen. Herr XY habe jedoch gewollt, dass sie die Hose aufmache, was sie nicht gewollt

=====

Original: Seite 46

habe. Schließlich habe er sie festgehalten und ihre Hose selbst geöffnet. Auf Nachfrage berichtete Frau BF, dass er seinen Arm über ihre beiden Arme gelegt habe und sich mit seinem Oberkörper auf sie gelegt habe. Mit der anderen Hand habe er ihre Hose geöffnet. Er habe ihr gesagt, sie solle sich die Hose selbst herunterziehen und sei solange von ihr heruntergegangen. Da sie auch das nicht gewollt habe, habe er gesagt, er würde ihr helfen. Sie sei aufgestanden und er habe ihre Hose etwas heruntergezogen. Auf Nachfrage gab sie an, dass sie nicht wisse, warum sie nicht weggelaufen sei. Er habe ihr gesagt, sie solle sich wieder setzen, was sie auch getan habe. Er habe seine Hose ganz ausgezogen, die Unterhose jedoch nicht. Er habe sie aufgefordert

seine Unterhose auszuziehen und habe sie dann im Intimbereich angefasst. Er habe dabei vor ihr gestanden und sie dann aufgefordert, ihn manuell zu stimulieren, was sie eine Zeit lang („gefühlte 5 Min.“) gemacht habe. Sie habe aufgehört und gesagt, dass sie nach Hause müsse, Herr XY habe gesagt, dass sie gleich nach Hause könne, habe ihre Unterhose ausgezogen, obwohl sie ihm gesagt habe, dass sie das nicht wolle, irgendwann sei es ihr aber egal gewesen („nach dem Motto: Augen zu und durch“), Herr XY habe dann versucht, vaginal in sie mit seinem erigierten Penis einzudringen, wobei er da kein Kondom benutzt habe, die hätten noch auf dem Tisch gelegen. Es habe aber nicht sofort geklappt, sie habe es auch nicht gewollt, Da habe Herr XY, irgendetwas „hypnotisches“ zu ihr gesagt („entspann Dich o.ä.“). Er habe ihren Kopf mit einer Hand an der Stirn festgehalten, sie sei „für einen Moment weg gewesen“, dann wisse sie wieder, dass er mit dem Penis in ihrer Scheide gewesen sei. Auf Nachfrage, ob das schmerzhaft gewesen sei, gab sie an, dass sie Schmerzen beim Geschlechtsverkehr kenne, sie habe deshalb immer Schmerzmittel genommen. Sie habe sich kurz gegen Herrn XY gewehrt, so dass ihm klar

=====

Original: Seite 47

gewesen sein müsse, dass sie das nicht wolle. Herr XY habe aber nur gelacht und weitergemacht bis zum Samenerguss, wobei er seinen Penis kurz davor herausgezogen habe. Dann habe er zu ihr gesagt, dass sie gehen könne. Sie sei dann in ihr Auto gestiegen, mit dem sie bei ihm gewesen sei und nach Hause gefahren – es sei noch am frühen Abend gewesen. Ihr Mann sei später gekommen und habe gefragt, was los gewesen sei. Sie habe ihm gesagt, dass sie bei Herrn XY gewesen sei. Ihr Mann habe die Seminarunterlagen haben wollen, habe nicht verstanden, warum sie diese nicht mitgebracht habe und ein „Riesentheater“ gemacht. Sie wisse selbst nicht mehr, ob sie überhaupt die Unterlagen von Herrn XY bekommen habe.

Auf Nachfrage, wieso sie noch so einem Erstkontakt eine Beziehung zu Herrn XY eingegangen sei, gab Frau BF an dieser Stelle an, das selbst nicht beantworten zu können.

Auf die Frage, warum ihre Darstellung jetzt so sehr z. B. von ihrer ersten schriftlichen Darstellung ih-

res ersten Kontaktes mit Herrn XY abweiche, gab sie an, das es möglicherweise daran liege, dass es so viele Übergriffe auf sie gegeben habe.

Auf Nachfrage, was es mit den Anschuldigen gegen Herrn Prof. GB auf sich habe, gab Frau BF an, dass man ihr in einer Opferberatungsstelle gesagt habe, dass sie nicht die erste sei, die Herr Prof. H, missbraucht habe. Auf den Hinweis, dass eine solche Aussage aufgrund der Schweigepflicht nicht glaubhaft sei, ging Frau BF nicht ein.

Hinsichtlich der beiden Kursteilnehmer, Herr W. und Herr H. gab Frau BF an, dass die bei der Gruppenvergewaltigung mitgemacht hätten bzw. zugehört hätten.

=====

Original: Seite 48

Bezüglich der von ihr angegebenen Hypnotechniken, die Herr XY bei ihr angewandt haben soll, gab Frau BF an, dass er ihr gesagt habe „Denk an ein Problem“; dieses habe er dann durch bestimmte Berührungen bei ihr „geankert“ (*insgesamt bleiben die Ausführungen von Frau BF zu diesem Thema unverändert*; Anmerkung d. Sachverst.). Zu Drogen in diesem Kontext machte Frau BF keine Angaben.

Frau BF gab auf Nachfrage weiter an, dass ihre Kinder vor Gericht gesagt hätten, dass die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater nicht stimmen würden. Hinsichtlich der Missbrauchsvorwürfe durch ihren zweiten Mann hätten sie keine Angaben gemacht. Bzgl. Herrn XY hätten beide ebenfalls angegeben, dass diese Vorwürfe nicht stimmen würden, was zu einer Distanzierung zwischen ihnen und ihr beigetragen habe.

4. Befunde

4.1 Körperlicher Untersuchungsbefund

Frau BF lehnte eine körperliche Untersuchung ab, Da sie sich in regelmäßiger hausärztlicher und neurologischer Behandlung befinde, wurde auf eine orientierende körperliche Untersuchung verzichtet.

4.2 Psychischer Untersuchungsbefund

Frau BF erschien pünktlich zum vereinbarten Termin. Sie erschien ganz in weiß gekleidet, was ihre fragile Erscheinung noch betonte. Zu Beginn des Gespräches wirkte sie noch deutlich angespannt, was sich jedoch im weiteren Verlauf verlor. Gleichzeitig fiel auf, dass Frau BF bei Nachfragen, die sich auf etwaige Diskrepanzen in ihren Angaben bzw. zur Aktenlage bezogen, sehr

=====

Original: Seite 49

lange Pausen einlegte, an diesen Stellen auch öfter angab, zur Toilette zu müssen bzw. Konzentrationsprobleme zu haben. Frau BF hatte während des gesamten Explorationsgesprächs guten Augenkontakt und war angesichts der von ihr angegebenen Vorfälle sehr offen hinsichtlich des Themas Sexualität. Frau BF wirkte im klinischen Eindruck mindestens durchschnittlich intelligent.

Sie war zum Untersuchungszeitpunkt wach, klar und zu allen Qualitäten orientiert. Es ergab sich kein Hinweis auf das Vorliegen einer Konzentrations- oder Aufmerksamkeitsstörung, jedoch konnte sie die einzelnen Ereignisse nicht genau erinnern bzw. zeitlich einordnen. Formalgedanklich war sie weitschweifig, zum Teil sprunghaft, jedoch nicht bis zur Zerfahrenheit. Inhaltlich ergaben sich Hinweise auf das Vorliegen eines (systematisierten) Wahnerlebens und Ich-Störungen i. S. eines Beeinflussungserlebens, aber keine Hinweise auf Halluzinationen. Sie konnte den übertragenen Sinn von Sprichwörtern erklären und auch Oberbegriffe zu vorgehaltenen Wortpaaren ohne Probleme finden. Affektiv wirkte Frau BF leicht gedämpft bei reduzierter Schwingungsfähigkeit. Es gebe keine Schlafstörung, mit dem Essen habe sie phasenweise Schwierigkeiten, esse aber aus „Vernunftgründen“ regelmäßig. Sie verneinte aktuelle Suizidgedanken, es ergab sich auch kein Hinweis auf Fremdaggressivität. Sie verneinte aktuell auch das Vorhandensein von spezifischen Ängsten oder Zwängen. Sie könne ohne Probleme auf eine Leiter steigen, habe auch keine Probleme mehr, Fahrstühle zu benutzen.

Hinsichtlich der von ihr als aktuell bezeichneten posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) gab

Frau BF an, etwa alle zwei Wochen unter Flashbacks" (sog. Nachhallerinnerungen) zu leiden. Auslöser dafür seien Liebes- und Sexszenen in Filmen, aber auch Geräusche von Motorrädern (ihr zweiter Mann sei Motorradfahrer gewesen) sowie der Geruch nach Ingwer (zu

=====

Original: Seite 50

Hause habe es oft nach Ingwer gerochen, da eine Nachbarin diesen viel benutzt habe). Sie reagiere bei diesen Flashbacks körperlich mit Bauchschmerzen. Sie verneinte jedoch die typischen Bilder und Szenen von früher vor Augen zu haben. Sie habe auch wiederholt Kopfschmerzen, die sie der PTSD zuordne; darüber hinaus habe sie keine Symptome benennen können.

5. Zusatzuntersuchungen

Bei Frau BF wurde ein standardisiertes Instrument zur Persönlichkeitsdiagnostik eingesetzt.

Es wurde das SKID-Interview mit Frau BF trotz des Verdachts auf eine wahnhaftige Störung durchgeführt, um zu sehen, ob sie in den Bereichen Schizotypie, Schizoidie oder Paranoia viele Fragen bejagen würde, was auf das Vorliegen einer schizophreniformen Störung hinweisen würde.

An sich wird davon abgeraten, mit psychotischen Menschen dieses Interview zu führen, weil es eine hohe Überschneidung in diesen Persönlichkeitsanteilen (Achse II-Störungen) und psychotischen Störungen (sog. Achse I-Störungen) gibt.

5.1 Persönlichkeitsdiagnostik

Im SKID-II (Strukturiertes klinisches Interview für DSM-IV, Achse 2 – Persönlichkeitsstörungen, Fydrich et al., 1997) erfüllte Frau BF nach DSM-IV nicht die erforderliche Anzahl von Kriterien für eine spezifische Persönlichkeitsstörung. Es zeigten sich jedoch Hinweise auf zahlreiche schizotype Anteile, die jedoch einer schizophreniformen Störung zuzuordnen sind und nicht einer Persönlichkeitsstörung.

=====

Original: Seite 51

Dem Interview ist ein Teil offener Fragen zur Selbstbeschreibung vorangestellt, die im Folgenden dargestellt werden; Anmerkung d. Sachverst

Auf die Frage, wie sie sich selbst beschrieben würde, gab Frau BF an: grundsätzlich sei sie ein positiv denkender Mensch, aufgeschlossen trotz gewisser Unsicherheiten, sie unternehme gerne etwas, sei nicht gerne alleine – letzteres ändere sich gerade ein wenig. Andere würden über sie sagen, dass sie freundlich, mutig und zielstrebig sei. Als wichtigste Menschen in ihrem Leben benannte Frau BF ihre Kinder und Herrn Stahl. Sie komme mit denen „ganz gut“ aus. Früher sei sie eher konfliktscheu gewesen, heute sei sie da sicherer. Zu ihren Kindern habe sie zwar keinen Kontakt, fühle sich aber mit ihnen sehr verbunden. Auf die Frage, ob sie den Eindruck habe, dass die Art und Weise, wie sie üblicherweise auf Dinge und Ereignisse reagiere, zu Problemen im Umgang mit anderen führe, gab Frau BF an, dass es sein könne, dass sie, wenn bestimmte Dinge sie an etwas erinnern würden, sie dann nicht sprechen könne. Ansonsten gerate sie nicht schnell in Konflikte mit anderen. Sie sei des Weiteren der Meinung, mit Sicherheit schon einmal etwas getan zu haben, womit sie andere Leute möglicherweise verärgert habe. Z. B. wenn sie irgendetwas im Rahmen der Prostitution verweigert habe. Sie habe aber auch ihren Kindern gesagt, dass sie nicht mit jemandem schlafen wolle, nur um mehr Geld für die Wünsche der Kinder zu haben.

Hinsichtlich ihres Freizeitverhaltens gab Frau BF an, dass sie angefangen habe, im Chor zu singen, sie gehe gerne spazieren und ins Kino. Auf die Frage, in welcher Beziehung sie gerne anders wäre, wenn sie ihre Persönlichkeit in einigen Punkten ändern könnte, gab Frau BF an, dass sie momentan ganz zufrieden mit sich sei; lediglich ihr langes Duschen ärgere Herrn Stahl.

=====

Original: Seite 52

Hinsichtlich der *schizotypen Persönlichkeitsanteile* – die jedoch als Ausdruck der zugrunde liegenden schizophreniformen Störung verstanden werden – gab Frau BF an, dass es außerhalb ihrer Familie kei-

ne Menschen gebe, zu denen sie eine wirklich enge Beziehung habe. Sie sei öfter ängstlich und nervös, was sich auch bei zunehmender Vertrautheit nicht verringere. So habe sie oft Angst, nicht zu wissen, was sie auf Fragen antworten solle. Es fielen in der Exploration ungewöhnliche Denk- und Redeweisen auf, sie war sehr weitschweifig, umständlich, aber auch teilweise sehr vage in ihren Ausführungen. Sie berichtete von paranoid wirkenden Erlebnissen, zeigte auch bei gravierenden Gewalterlebnissen keinen Affekt, ihr Erscheinungsbild wirkte insgesamt befremdlich.

5.2 Prognosediagnostik

Da es kein Prognoseinstrument gibt, das Vorhersagen dazu treffen kann, mit welcher Wahrscheinlichkeit Frau BF auch in Zukunft Dritte beschuldigen könnte, sie sexuell missbraucht zu haben und es in der Vergangenheit jedoch zu keinen anderen Tatvorwürfen gekommen sei, wurde auf den Einsatz der üblichen Prognoseinstrumente wie z. B. des **HCR-20** (Webster et al., 1997), einem Instrument zur Beurteilung von Faktoren, die für die Prognose zukünftiger allgemeiner Gewalttaten relevant sind und häufig bei psychotischen Probanden angewendet wird, verzichtet. Sofern vom Gericht gewünscht, kann aber eine solche prognostische Einschätzung im Rahmen der Hauptverhandlung nachgeholt werden.

=====

Original: Seite 53

6. Zusatzinformationen

Wie bereits angemerkt, wurde der behandelnde Psychotherapeut nicht kontaktiert, da Frau BF dies nicht wünschte. Da zum derzeitigen Zeitpunkt nicht wahrscheinlich war, dass die behandelnde Neurologin und Psychiaterin sowie der behandelnde Hausarzt wesentliche Ergänzungen machen könnte, wurde auch auf eine Kontaktaufnahme zu diesen verzichtet, um das vertrauensvolle Verhältnis nicht zu gefährden, da eine Anbindung an eine Psychiaterin im Fall von Frau BF dringend geboten erscheint.

7. Diagnostische Beurteilung

Bei Frau BF fanden sich aktuell und zu den mutmaßlichen Tatzeitpunkten keine Hinweise auf das Vorliegen einer hirnrorganischen Störung (z. B. einer Epilepsie) oder klinisch relevanten Intelligenzminderung.

Bei Frau BF lassen sich zu den mutmaßlichen Tatzeitpunkten am ehesten eine **anhaltend wahnhaft**e Störung (ICD-10: F22.0)((auch fett im Original)) diagnostizieren.

Differentialdiagnostisch könnte auch von einer **paranoiden Schizophrenie (ICD10: F20.00)** ausgegangen werden. In diesem Kontext wird auch davon ausgegangen, dass bei Herrn Stahl ein induzierte wahnhafte Störung im Sinne eines sog. Folie à deux (ICD-IO: F24) vorliegt.

Darüber hinaus besteht bei Frau BF immer noch eine Essstörung, die jedoch nicht mehr das Ausmaß einer Anorexia nervosa erreicht und nicht von forensischer Relevanz ist.

Aktuell und zu den mutmaßlichen Tatzeitpunkten fanden sich jedoch keine Hinweise auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (CD10: F43.1).

=====

Original: Seite 54

Die psychiatrischen Diagnosen sollen nachfolgend — soweit erforderlich — kurz erläutert werden.

Die **anhaltend wahnhaft**e Störung ((auch fett im Original)) wird den schizophrenieformen Störungen zugerechnet, wobei sie sich u. a. dadurch von einer paranoiden Schizophrenie dadurch unterscheidet, dass bei ihr ein langandauernder Wahn das (mehr oder minder) einzige in Auge fallende klinische Charakteristikum ist. Dieser sich entwickelnde, oft einzelne Wahn – es können auch mehrere aufeinander bezogene Wahninhalte vorkommen – besteht im allgemeinen sehr lange, manchmal lebenslang. Inhalte eines solchen Wahns oder Wahnsystems können sehr unterschiedlich sein, beziehen sich jedoch nicht wie bei einer paranoiden

Schizophrenie auf völlig unmögliche oder kulturell inakzeptable Vorstellungen. Am häufigsten sind Verfolgungs-, Größen-, Eifersuchts-, Liebesoder hypochondrischer Wahn. Eindeutige und anhaltende akustische Halluzinationen (wie z. B. Stimmen), schizophrene Symptome wie Kontrollwahn oder Affektverflachung und eine eindeutige hirnrorganische Erkrankung sind nicht mit der Diagnose vereinbar. Jedoch schließen vorübergehende akustische Halluzinationen die Diagnose nicht aus, solange sie nur einen kleinen Teil des Symptombildes ausmachen. Gleiches gilt für die affektive Verflachung. Die Wahngedanken müssen mindestens drei Monate bestanden habe, die allgemeinen Kriterien für eine Schizophrenie (wie kulturell unangemessener bzw. bizarrer Wahn, akustische Halluzinationen, Ich-Störungen, formalgedankliche Störungen etc.) werden nicht erfüllt. Depressive Symptome können ebenfalls im Verlauf vorkommen, vorausgesetzt, die Wahngedanken bestehen auch nach Rückbildung etwaiger affektiver Symptome weiter.

Bei Frau BF scheint sich das Wahnsystem auf die Überzeugung aufzubauen, dass sie von allen Männern, zu denen sie in ihrem Leben in irgendeiner Weise

=====

Original: Seite 55

in Beziehung gestanden hat, sexuell missbraucht worden sei. Zwar ist der Umstand, dass die beschuldigten Männer dies in Abrede gestellt haben, kein sicherer Hinweis darauf, dass es diese Taten nicht gegeben hat, jedoch erscheint es merkwürdig, dass auch ihre Kinder, die ebenfalls Opfer dieser Übergriffe gewesen sein sollen, diese ebenfalls in Abrede stellen. Darüber hinaus hat ein Beschuldigter, Herr KF, Rechtsanwalt von Herrn XY, angegeben, die Kinder von Frau BF noch nie gesehen zu haben. All dies rückt die Vorwürfe von Frau BF in das Licht paranoiden Erlebens. Ob dies nun als anhaltend wahnhafte Störung oder, aufgrund der in der Exploration doch deutlich gewordenen formalen Denkstörungen, die jedoch nicht durchgehend sehr ausgeprägt waren, als paranoide Schizophrenie zu begreifen ist, macht in der forensischen Einschätzung und der grundsätzlichen Form der Behandlung keinen Unterschied. Lediglich die Prognose hinsichtlich einer Symptomremission ist bei einer anhaltend wahnhaften Störung, v. a. bei der anzunehmenden Dauer, die diese schon besteht, als etwas

schlechter anzunehmen im Vergleich zu einer, ebenfalls schon seit Jahren bestehenden, unbehandelten psychotischen Symptomatik bei einer Schizophrenie.

Bei einer **paranoiden Schizophrenie** ((auch fett im Original)) handelt es sich um eine grundlegende und charakteristische Störung von Denken und Wahrnehmung sowie inadäquate oder verflachte Affekte. Das Bewusstsein und die intellektuellen Fähigkeiten sind in der Regel nicht beeinträchtigt, obgleich sich im Laufe der Zeit gewisse kognitive Defizite entwickeln können. Zu den wichtigsten Symptomen gehören die Gedankeneingebung oder der Gedankenentzug, das Gedankenlautwerden, Wahnwahrnehmungen, Beeinflussungserleben, akustische Halluzinationen meist in Form von (kommentierenden) Stimmen,

=====

Original: Seite 56

Denkstörungen sowie sog. Negativsymptome (Antriebslosigkeit, Abnahme der Schwingungsfähigkeit, verflachter Affekt). Bei der paranoiden Schizophrenie stehen Wahnwahrnehmungen vor den Denkstörungen im Vordergrund. Der Verlauf schizophrener Störungen kann entweder kontinuierlich oder episodisch mit zunehmenden oder stabilen Defiziten sein, oder es können eine oder mehrere Episoden mit vollständiger oder unvollständiger Remission auftreten.

Bei Frau BF steht der anhaltende Wahn vor allen anderen Symptomen deutlich im Vordergrund. Zwar ist das Vorhandensein dieses Symptoms, das für 4 Wochen bestanden haben muss, für sich genommen auch ausreichend. Allerdings sind diese meistens begleitet von akustischen Halluzinationen und Wahrnehmungsstörungen, welche von Frau BF zwar für einen zurückliegenden Zeitraum ebenfalls im Rahmen des Vorgutachtens genannt worden seien, die sie aktuell jedoch verneint hat. Störungen des Affekts (verflachter oder inadäquater Affekt, katatone Symptome wie Erregung, Haltungstereotypen etc. oder Denkzerfahrenheit dominieren das klinische Bild bei der paranoiden Schizophrenie zwar nicht, sind jedoch in leichter Form häufig vorhanden. Bei Frau BF war lediglich zeitweilig eine Sprunghaftigkeit im Denken bemerkbar, sie schien auch affektiv wenig an dem beteiligt zu sein, was sie berichtete, allerdings nicht in einem Ausmaß, wie

es für gewöhnlich bei schizophrenen Patienten zu beobachten ist. Andererseits könnte ihr Erkrankungsalter (etwa 32 J.), wenn man annimmt, dass bereits die Anschuldigungen gegen ihren ersten Mann aus dem Jahr 2005 als wahnhaftes Symptomatik zu werten sind, eher zu einer paranoiden Schizophrenie passen.

In der Gesamtschau erscheinen somit beide Diagnosen möglich zu sein, allerdings erscheint aus Sachverständigensicht das klinische Bild eher der anhaltend wahnhaften Störung zu entsprechen.

=====

Original: Seite 57

Hinsichtlich des Verdachts auf eine **induzierte wahnhafte Störung** ((auch fett im Original)) bei Herrn Stahl soll an dieser Stelle – unter dem wichtigen Vorbehalt, dass die Sachverständige bis auf Emailverkehr keinerlei Kontakt zu Herrn S. gehabt hat – festgehalten werden, dass es sich hier zwar um eine seltene Form von wahnhafter Störung handelt, dass aber die Voraussetzungen bei Herrn Stahl, diese auszubilden, gegeben waren. Induzierte wahnhafte Störungen (bei zwei Personen auch Folie à deux genannt) werden von Personen geteilt, die in einer engen Verbindung zueinander stehen und relativ isoliert von anderen Menschen leben. Nur einer von beiden — im vorliegenden Fall Frau BF, da von ihr bekannt ist, dass sie schon vor ihrer Verbindung zu Herrn Stahl solche Wahngedanken gehabt habe — leidet dabei unter einer „echten“ psychotischen Störung. Die Wahnvorstellungen des anderen, hier wäre das Herr Stahl, sind induziert und werden bei Trennung des Paares meist aufgegeben. Betroffene hatten die wahnhaften Überzeugungen nicht, bevor sie in Kontakt mit der wahnhaften Person kamen und litten in der Vergangenheit nicht unter einer schizophreniformen Störung. Es erscheint aber im Fall von Herrn Stahl vorstellbar, dass er aufgrund seiner besonderen Stellung in der „Szene“ der NLP-Gesellschaft, in der er wie eine Art Großmeister angesehen worden zu sein scheint, ohnehin den Kontakt zur Realität etwas verloren gehabt habe. Dies ist darauf bezogen, dass Menschen, die nicht praktisch therapeutisch tätig sind, aber andere in der psychotherapeutischen Tätigkeit ausbilden, keinen Bezug mehr zur tatsächlichen Patientenarbeit haben. Diejenigen, die zu ihnen kommen, sehen in ihnen große Vorbilder, was zu einer Idealisierung beiträgt, die dann verinner-

licht wird und zunehmend als Realität erlebt wird. Daher erscheint vorstellbar, dass Herr Stahl im Kontakt mit Frau BF seit langem wieder in die Position versetzt worden sein könnte, tatsächlich jemandem zu helfen

=====

Original: Seite 58

und nicht immer nur anderen zu vermitteln, wie man (theoretisch) helfen könnte. Hierin könnte das „Verführungsmoment“ gelegen haben, was den Grundstein der induzierten wahnhaften Störung ausgemacht hat. Da jedoch nicht Herr Stahl Gegenstand dieses Gutachtens ist, sollen diese Überlegungen nur als Arbeitshypothese verstanden werden, die indirekt mit der letzten Frage aus dem Beschluss für das Gutachten, nämlich, aufzuzeigen, welche Maßnahmen zur Behandlung von Frau BF erforderlich und aussichtsreich wären, in Verbindung zu bringen ist.

Bei einer **posttraumatischen Belastungsstörung** (auch fett im Original) (PTSD steht dabei für die englische Bezeichnung der posttraumatic stress disorder) handelt es sich um eine verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. Bestimmte Persönlichkeitszüge, wie z. B. zwanghafte oder abhängige Persönlichkeitsakzentuierungen, können die Schwelle für die Entwicklung eines solchen Syndroms senken und seinen Verlauf erschweren.

Typische Merkmale für diese Störung sind das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen (Nachhallerinnerungen oder Flashbacks), Träumen bzw. Alpträumen, die vor einem Gefühl des Betäubtseins und emotionaler Stumpfheit auftreten. Ferner findet sich Gleichgültigkeit gegenüber anderen Menschen, Teilnahmslosigkeit der Umgebung gegenüber, Freudlosigkeit sowie Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an das Trauma hervorrufen könnten. Meist tritt auch ein Zustand von vegetativer Übererregtheit mit Vigilanzsteigerung (also erhöhter Wachsamkeit), einer übermäßigen Schreckhaftigkeit, Konzentrations-

=====

Original: Seite 59

schwierigkeiten, Reizbarkeit oder Wutausbrüche und Schlafstörungen auf. Angst und Depressionen sind häufig ebenfalls vorhanden, auch Suizidgedanken sind nicht selten. Der Beginn folgt meist wenige Wochen bis 6 Monate nach dem Trauma (in Einzelfällen kann auch ein späterer Beginn berücksichtigt werden), selten kommt es jedoch zu einer Chronifizierung, wobei die Störung in eine Persönlichkeitsstörung übergeht.

Frau BF berichtete zwar über zahlreiche Traumatisierungen, die jede für sich genommen geeignet wäre, ein solches Syndrom hervorzurufen. Gleichzeitig fiel es Frau BF schwer, die Symptome der von ihr genannten PTSD zu benennen. Außer den Flashbacks und einigen diffusen psychosomatischen Beschwerden gab sie jedoch aktuell keine Symptome mehr an, die an eine solche Diagnose denken lassen. Im Rahmen der Vorbegutachtung scheint Frau BF noch einige Symptome genannt zu haben, weshalb die Diagnose gestellt worden sei. Gleichwohl sei bereits damals festgehalten worden, dass das nicht bedeute, dass die dieser Störung zugrundeliegenden Traumata sich auch tatsächlich ereignet hätten. Zusammenfassend erfüllt Frau BF derzeit nicht erforderlichen Kriterien für eine solche Störung.

Die Definition der posttraumatischen Belastungsstörung gem. ICD-10 geht von dem Erleben belastender Ereignisse als Ursache der Symptomatik aus. Es stellt sich an dieser Stelle daher auch die grundsätzliche Frage, ob auch wahnhafte Wahrnehmungen von belastenden Ereignissen zu einer solchen Symptomatik führen können.

8. Beantwortung der Fragestellung

8.1 Persönlichkeitsentwicklung bis zu den Anlassdelikten

Es erscheint schwierig, anhand der Exploration, die geprägt war von den Berichten über schwerwiegende Traumatisierungen, die es jedoch in ihrer Fülle wahrscheinlich erscheinen lassen, dass sie wahnhaft

ten Ursprungs sind, eine Persönlichkeitsentwicklung darzustellen.

Festzuhalten bleibt, dass die Kindheit von Frau BF durch die Komplexität der familiären Beziehungen mit Trennung der Eltern und vielen Stiefgeschwistern geprägt zu sein scheint, die möglicherweise zu einer tiefen inneren Verunsicherung geführt haben mag. Frau BF scheint daher schon früh versucht zu haben, sich über Leistung Anerkennung zu verschaffen, indem sie sich, abgesehen von einer kürzeren Phase, in der Schule engagiert und schließlich, wie sie angab, als erste in ihrer Familie ein Abitur gemacht habe. Geprägt scheint die Kindheit und Jugend aber auch gewesen zu sein durch eine mit der Pubertät einsetzende Magersucht, die sich, wie so häufig, in eine Bulimie wandelte. Dabei werden psychodynamisch Essstörungen häufig als Ausdruck zwischenmenschlicher Spannungen verstanden. Im Fall von Frau BF könnte angenommen werden, dass sie sich von der Mutter zurückgesetzt gesehen haben könnte, v. a. nachdem der behinderte Stiefbruder zu ihnen gezogen sei, der möglicherweise viel Aufmerksamkeit bekommen (und benötigt) habe. So wird von einem inneren Konflikterleben ausgegangen, bei dem sich die neuen Anforderungen des Adoleszenten, nämlich mehr und mehr Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen, autonom zu werden, den kindlichen Wünschen nach Fürsorge und Abhängigkeit gegenüber stehen. es stellt sich in dieser Phase auf die Frage, „Wer bin ich als Frau“, so dass auch das Thema der eigenen Sexualität hier in den Vordergrund rückt. Inwieweit die

=====

Original: Seite 61

Abwesenheit des leiblichen Vaters, der die Familie früh verlassen habe, eine Rolle spielt, kann nur gemutmaßt werden. Mit den Schwierigkeiten mit der sich entwickelnden Sexualität scheint eine Verbindung zu den wahnhaften Inhalten zu existieren, die aktuell im Vordergrund stehen. Diese Inhalte sind geprägt von einer sexualisierten Wahrnehmung ihrer Beziehung zu Männern, die sie durchgehend als Täter zu erleben scheint. Die Massivität dieses Erlebens ist auch daran zu sehen, dass sie Männer, mit denen sie nicht im eigentlichen Sinn im Kontakt war, wie z. B. der Anwalt von Herrn XY, ebenfalls der Täterschaft bezichtigt. Dabei ist auffallend, dass sich diese wahnhaften Überzeugungen

dann zuzuspitzen scheinen, wenn die jeweiligen Männer sich von ihr abwenden, wobei es nach der Trennung von Herrn XY zu einer Exazerbation gekommen zu sein scheint. Inwieweit schon früher solche wahnhaften Überzeugungen existiert haben, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mehr feststellen.

In ihrer aktuellen Beziehung zu Herrn S., der aufgrund des Altersunterschiedes und der Besonderheit der Konstellation von ehemaligem Trainer und Auszubildender sicherlich auch psychodynamisch gesehen eine Vaterübertragung innewohnt, scheint es dazu gekommen zu sein, dass die wahnhaften Überzeugungen von Frau BF bei Herrn Stahl zu einem induzierten Wahnerleben geführt haben, das letztlich dafür verantwortlich ist, dass er von seiner ehemals renommierten Stellung innerhalb der Gesellschaft der DVNLP aus dieser ausgeschlossen wurde.

8.2 Zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Es fanden sich weder zum Untersuchungszeitpunkt noch zu den mutmaßlichen Tatzeitpunkten Hinweise auf das Vorliegen einer hirnganischen Störung (z.B.

=====

Original: Seite 62

Epilepsie) oder einer forensisch relevanten Intelligenzminderung. Des Weiteren ergaben sich aktuell keine sicheren Hinweise darauf, dass eine akute Belastungsreaktion (mit tiefgreifender Bewusstseinsstörung) *ohne* andere psychische Störungen (Persönlichkeitsstörungen, Substanzmissbrauch etc.) zum mutmaßlichen Tatzeitraum vorgelegen hat.

Das Krankheitsbild der diagnostizierten anhaltend wahnhaften Störung **erfüllt** ((auch fett im Original)) aus psychiatrischer Sicht das Eingangsmerkmal der **„krankhaften seelischen Störung“ im Sinne der §§ 20 und 21 StGB** ((auch fett im Original)).

Alle mutmaßlichen Anlasstaten standen in zeitlichem Zusammenhang zu dem Vorhandensein psychotischer Symptome i. S. von Wahnerleben; zeit-

weilig hätten auch akustische Halluzinationen und ein Gefühl des Verfolgtwerdens bestanden. Im Rahmen der Exploration war das Wahnerleben nach wie vor vorhanden, jedoch keine Halluzinationen oder Ich-Störungen i. S. eines Beeinflussungslebens.

In der Zusammenschau der Angaben von Frau BF ergeben sich deutliche Hinweise auf eine psychotische Realitätsverkennung zu den mutmaßlichen Tatzeitpunkten.

Aufgrund des deutlichen Zusammenhangs zwischen Wahnerleben (sexuelle Gewalt erfahren zu haben) und den mutmaßlichen Taten (Anzeigen der mutmaßlichen Täter) ist davon auszugehen, dass Frau BF, obwohl sie sich grundsätzlich im Klaren darüber ist, dass es einen Straftatbestand darstellt, wenn man jemanden fälschlich einer Straftat beschuldigt, die Realität unter dem Einfluss psychotischer Wahrnehmungen (Wahn) verkannt hat. Daher kann **für die genannten Tatvorwürfe** ((auch fett im Original)) von einer Aufhebung **der Einsichtsfähigkeit gem. § 20 StGB für diese genannten Zeitpunkte** ((auch fett im Original)) aufgrund des psychotischen Erlebens ausgegangen werden.

=====

Original: Seite 63

Da von einer aufgehobenen Einsichtsfähigkeit für die mutmaßlichen Tatzeitpunkte auszugehen ist, erübrigt sich die Frage nach einer möglichen Verminderung bzw. Aufhebung der Steuerungsfähigkeit.

Eine endgültige Bewertung der Tatvorwürfe ist jedoch von den weiteren Ergebnissen der Hauptverhandlung abhängig.

8.3 Zur Frage der Kriminalprognose

Da psychiatrischerseits die Kriterien für die Anwendung des § 20 StGB vorliegen, ergibt sich daraus die Frage nach der Notwendigkeit einer Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik des Maßregelvollzugs aus psychiatrischer Sicht.

Wie bereits in der Erläuterung des Wesens einer wahnhaften respektive schizophreiformen Störung handelt es sich hierbei v. a. um eine Störung der Wahrnehmung und des Denkens, bei ebenfalls veränderter affektiver Grundstimmung. Diese Veränderung führen oftmals zu Verkennungen der Realität, welche die Gefahr für Straftaten, v. a. Gewaltdelikte, erhöhen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gerade Patienten mit einer Schizophrenie ein erhöhtes Risiko für (schwere) Gewaltdelikte haben (vgl. Nedopil, 2007). Dabei kann dieses Risiko durch das gleichzeitige Bestehen eines Substanzmissbrauches oder eine Persönlichkeitsstörung weiter erhöht werden. Opfer dieser Gewalttaten stammen häufig aus dem nahen Umfeld der Patienten, der Gewaltausbruch steht häufig in keinem Verhältnis zum Anlass (Gewalt nach belanglosem Streit), offenkundige Motive sind selten zu finden, meistens handelt es sich um kurze, unvorbereitete Taten, es ist häufig ein

=====

Original: Seite 64

Übermaß an Gewalt zu sehen und es kommt häufiger zu einem tödlichen Ausgang (Nijman et al., 2003; Steury and Choinski, 1995).

Der Verlauf der Schizophrenie bzw. der anhaltend wahnhaften Störung ist schwer zu prognostizieren, in den wenigsten Fällen kommt es zu einer spontanen Remission. Mit Hilfe einer kontinuierlichen neuroleptischen Medikation kann jedoch auch eine vollständige Remission und mit ihr ein Rückgang der Gefährlichkeit in vielen Fällen erreicht werden. Generell gilt, dass die Prognose desto besser ist, je plötzlicher die psychotische Symptomatik eingesetzt hat und je schneller diese suffizient neuroleptisch behandelt wurde. Anders gesagt besteht ein hohes Risiko der Chronifizierung bei Nichtbehandlung der psychotischen Symptomatik.

Hinsichtlich der Delinquenzrate bei schizophrenen bzw. wahnhaften Patienten kann nach heutigem Wissensstand festgehalten werden, dass das Risiko für Gewaltdelikte neben der Behandlung der Störung auch durch eine suffiziente Betreuung der Patienten deutlich reduziert werden kann.

Bei Frau BF handelt es sich um eine Probandin, die in der Vergangenheit noch nie mit gewalttätigen Taten auffällig geworden sind. Natürlich soll an die-

ser Stelle nicht verkannt werden, dass das Erheben der von genannten Anschuldigungen die Betroffenen in existentielle Schwierigkeiten bringen kann, wie z. B. der Reputationsverlust als niedergelassen tätiger Psychotherapeut. Allerdings sind wohl derartige Folgen nicht vom Gesetzgeber gemeint, wenn von schweren Straftaten die Rede ist. Es ist daher aktuell nicht davon auszugehen, dass das Risiko für schwere Gewaltdelikte bei Frau BF hoch ist, wenngleich es vorstellbar erscheint, dass Frau BF sich, in der wahnhaften Überzeugung, sie werde sexuell missbraucht, zur Wehr setzen und dabei jemanden verletzen könnte. Dies ist aber in der Vergangenheit nicht

=====

Original: Seite 65

vorgekommen; sie hat von sich selbst gesagt, dass sie sich den jeweiligen Übergriffshandlungen letztlich gefügt habe.

Sicherlich ist das Risiko, dass Frau BF auch in Zukunft weiter andere beschuldigen wird, sie und/oder ihre Kinder sexuell missbraucht zu haben, als sehr hoch einzuschätzen. Es besteht zudem, wie bereits ausgeführt, ein enger Zusammenhang zwischen der zugrunde liegenden wahnhaften Störungen und den ihr vorgeworfenen Anlasstaten. Aus psychiatrischer Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um Katalogtaten, die eine Unterbringung gem. § 63 StGB psychiatrischerseits rechtfertigen würden.

Prognostisch ungünstig ist sicherlich die fehlende Krankheits- und dementsprechend auch fehlende Behandlungseinsicht bei Frau BF. Diese allein rechtfertigt jedoch aus psychiatrischer Sicht keine Unterbringung gem. § 63 StGB.

8.4 Therapieempfehlungen

Schizophreniforme Störungen, zu denen auch die anhaltend wahnhafte Störung gehört, können mit einer Kombination aus suffizienter neuroleptischer Medikation, vorzugsweise mit einem sog. atypischen Neuroleptikum wie z. B. Quetiapin oder Olanzapin, und Psychoedukation sowie supportiver Gespräche behandelt werden. Hierbei ist es von Vorteil, je früher eine solche Behandlung nach Ein-

setzen der Symptomatik begonnen wird. Da Frau BF nunmehr schon mehrere Jahre diese wahnhafte Symptomatik zu haben scheint, ist eher nicht zu erwarten, dass diese schnell unter einer angemessenen Medikation abklingt. Dennoch sollte das nicht bedeuten, dass ein solcher Behandlungsversuch vergeblich ist. Insbesondere in einer Begleitung durch supportive Gespräche, die sich den Wahnhaltungen behutsam nähern, kann es gelingen eine stabile

=====

Original: Seite 66

therapeutische Beziehung aufzubauen, in deren Kontext und mit Hilfe der Medikation doch auf eine mindestens Teilremission der Symptomatik zu hoffen ist. Ob und inwieweit Frau BF mit einer Medikation compliant wäre, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da sie im Rahmen der Exploration einer solchen noch sehr skeptisch gegenüber stand.

Zu überlegen wäre auch eine gesetzliche Betreuung für die Bereiche Finanzen (und Gesundheitsorge), da Frau BF angegeben hat, erhebliche Schulden zu haben und sie mit dieser Thematik überfordert zu sein scheint.

9. Zusammenfassung

Bei Frau BF handelt es sich um eine 44-jährige, zweifach geschiedene, arbeitslose Mutter zweier Kinder, die beschuldigt wird, über einen längeren Zeitraum verschiedene Männer, u. a. ihren zweiten Ex-Mann, ihren ehemaligen Partner Herrn XY sowie ehemalige Kollegen und einen Hochschullehrer sowie den Anwalt ihres ehemaligen Partner beschuldigt hat, sie vergewaltigt, zur Prostitution gezwungen und darüber hinaus auf vielfältige Weise sexuell missbraucht zu haben. Ferner habe sie diese Männer beschuldigt, auch ihre Kinder sexuell missbraucht zu haben. Nach eingehendem Aktenstudium und ausführlicher Exploration und Untersuchung der Probandin wurde für die mutmaßlichen Tatzeitpunkte eine **anhaltend wahnhafte Störung (ICD-10: F22.O)** (auch fett im Original) diagnostiziert. Differentialdiagnostisch muss auch an eine paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.00) gedacht werden, aktuell entsprach das klinische Bild jedoch eher einer anhaltend wahnhaften Störung. Die anhaltend wahnhafte Störung erfüllt

psychiatrischerseits das erste Eingangsmerkmal der „**krankhaften seelischen Störung**“ gem. **20, 21 StGB** ((auch fett im Original)). Es fanden sich zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt **deutliche Hinweise dafür** ((auch fett im Original)), dass die

=====

Original: Seite 67

Einsichtsfähigkeit ((auch fett im Original)) zu den mutmaßlichen Tatzeitpunkten **vollständig aufgehoben** ((auch fett im Original)) war. Nach psychiatrischen Gesichtspunkten sind die **Voraussetzungen** ((auch fett im Original)) für eine Unterbringung von Frau BF gem. **§ 63 StGB nicht** ((auch fett im Original)) als **erfüllt** ((auch fett im Original)) anzusehen. Dennoch wird das Risiko, dass Frau BF, sofern sie nicht behandelt wird, erneut Taten ähnlich den Anlassdelikten begehen wird, derzeit als sehr hoch eingeschätzt. Es wird dringend eine psychiatrische Behandlung der genannten Störung mittels Psychopharmakotherapie und begleitender supportiver Gespräche sowie Psychoedukation empfohlen. Ggf. könnte auch eine gesetzliche Betreuung für die Bereiche Gesundheitsvorsorge und Finanzen eine Unterstützung für Frau BF darstellen und sie weiter stabilisieren.

Eine endgültige Bewertung der Tatvorwürfe ist jedoch von den weiteren Ergebnissen der Hauptverhandlung abhängig.

Dr. Q.-S.

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Forensische Psychiatrie

=====

Original: Seite 68

10. Literaturverzeichnis

Boettcher, A, Nedopil, N, Bosinski, H, Saß, H (2005) Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. N Zeitschr Strafrecht (25): S. 57-62

Dilling, H, Mombour, W, Schmidt, M H (Hrsg.): Internationale Klassifikation psychischer Störungen,

ICD-10 Kapitel V (F), Klinisch- Diagnostische Leitlinien. Bern, Huber-Verl., 2. Aufl., 1993.

Fydrich, T, Renneberg, B, Schmitz, B, Wittchen, H U: SKID-II, strukturiertes klinisches Interview für DSM-IV, Achse II — Persönlichkeitsstörungen. Göttingen: Hogrefe-Verl., 1997.

Kröber, Dölling, Leygraf, Saß (2010) Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. II: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der forensischen Psychiatrie im Strafrecht, S. 514-522

Nedopil, N (2013) Forensische Psychiatrie. Stuttgart: Thieme-Verlag (4. Aufl.).

Nijman H, Chima XY & Merckelbach H (2003) Nature and antecedents of psychotic patients crimes. J Forens Psychiatr Psychol 19: pp. 201-217

Schreiber, H L (2000) Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In: Venzlaff, U, Förster K (Hrsg.) Psychiatrische Begutachtung. Urban & Fischer: München, Jena: S. 1-54

Steury EH & Choinski M (1995) „Normal“ crimes and mental disorder: a two-group comparison of deadly and dangerous felonies. Int J Law Psychiatr 18(2): pp. 183-207

Venzlaff U, Foerster K (2000) Psychiatrische Begutachtung. Urban & Fischer, München.